

Vorläufige Nachricht
von den
juristischen Schätzen
der
Wirzburger
Universitätsbibliothek,
besonders
dem
Rechtsbuch Alarichs,
und
erste Ausbeute
aus dem letzten.

—
Bekannt gemacht

durch

D. Gottlieb Hufeland.

Bamberg und Wirzburg,
bey Jos. Anton Goebhardt
1805.

H. L. O. 128

32/AM 49000 M491 H969, Titel

© 2026 Universitätsbibliothek Würzburg



I.

Vorläufige Nachricht

v o n

der Wirzburger Handschrift

der

Alarichschen Rechtssammlung.

32/AM 49000 M491 H969, 2

© 2026 Universitätsbibliothek Würzburg

Zu den ungezweifelt vortheilhaften und höchst wichtigen Folgen der neuesten Veränderungen in Deutschland gehört vorzüglich die Befreyung so mancher literarischen Schätze aus ihrer bisherigen Haft. Durch sie erweitert sich das Reich der Wahrheit und Wissenschaft, dies ewig dauernde, das durch jeden Zuwachs, — häufig in anfangs nicht einmal geahndeten Fortschritten und Verhältnissen, — gewinnt, und in dem man keine Veränderung, selbst keine Revolution, scheuen darf; denn jede muß sich zuletzt mit Siegen und Eroberungen für die, der allein die Herrschaft gebührt, die Wahrheit, endigen.

Von wenigen jener Schätze möchte indessen, wenn mich anders nicht etwa Vorliebe für mein Fach und meine jetzige Beschäftigung zu sehr blendet, sich wohl eine solche Einwirkung erwarten lassen, als von der hiesigen Handschrift des Breviarii Alariciani, dieser bekannten westgothischen Bearbeitung römischer Rechtsbücher. Man wufste schon seit ei-

nem Jahrhundert ungefähr von ihrem Daseyn.

Schannat hatte zuerst *) eine kurze Nachricht und gestochene Schriftprobe nach einer selbst verfertigten Zeichnung davon gegeben; allein in dieser erscheint die Schrift so ungleich, so oft unter die Linie fallend, und so krüppelhaft, daß niemand, ohne seine Angabe zu lesen, hierinn den Charakter unsers Codicis erkennen würde. Die unter andern von ihm copirten Worte: EXPL. THEUDOSIANI, die er aus der Mitte der Handschrift nahm, sind in dieser zwischen zwey mit dem Griffel gezogenen Linien sehr sorgfältig mit fast ganz reiner Capitalschrift roth geschrieben. Die senkrechten Striche darinn sind nie gebogen, sondern durchaus gerade herabfallend, und gehen, eine kleine Spitze am I und den etwas herabgezogenen Strich am L ausgenommen, nie unter die Linie; und dennoch ist von allem diesem im Schannat sichtbar das gerade Gegen- theil vorgestellt.

*) In seinen *Vindemiis literariis*; coll. 1. Fuld. et Lips. 1725. p. 228.

Später hat bekanntlich Ritter zu seiner Ausgabe des Codicis Theodosiani von 1736 sich eine Vergleichung unserer Handschrift verschafft, und zugleich eine neue Nachricht davon mit mehreren Schriftproben in Kupfer gegeben, deren Weitläufigkeit in der That die Meynung erregen sollte, das in der Hauptsache alles erschöpft seyn müsse. Und dennoch ist nicht blofs die Vergleichung so schlecht und unzureichend; sondern besonders Beschreibung und Proben sind mit so häufigen Fehlern erfüllt, das man nothwendig auf mehr als eine Art zu falschen Urtheilen über die Handschrift verleitet werden muß.

Andere Beschreibungen dieses Manuscripts sind nicht vorhanden. Freylich führt Ritter *) noch aufser Hofmann historia juris, die indessen blofs aus Schannat und noch mit Mißverständnissen geschöpft hat, erstlich Eckhart rer. Francicar. Tom. I. Lib. XXIII. S. 452. und 522; aber hier ist gleich ein Beyspiel von Ritter's Unzuverlässigkeit. — In der ersten Stelle S. 452. ist dieses Manu-

*) Tom. I. S. 2. der (nicht paginirten) Vorrede.

scripts nicht mit einer Sylbe gedacht, sondern von dem libro Evangeliorum, das der heil. Kilian gebraucht haben soll, die Rede; und eben von diesem letzten gelten die Worte Eckharts daselbst, die Ritter*) als Eckharts Urtheil über das Alter unserer Handschrift angeibt; und S. 522 steht auch nichts mehr als bey Gelegenheit der Bücher, die wahrscheinlich von Burchard herrühren: *Homines ecclesiastici legibus romanis vivebant, quae Codice Theodosiano comprehendebantur, nam Justiniani legum collectio nondum in occidentem penetraverat. Hinc puto Burchardum etiam Roma attulisse rarissimum illud Codicis Theodosiani exemplar, Pandectis Florentinis aetate, si non superius, saltem aequale.* — Die außerdem von Ritter aus dem Chronico Gottwicensi genannten Stellen erwähnen blofs Beyspiels halber diese Handschrift, nemlich S. 16. neben mehren als mit Semiuncialen geschrieben, S. 33. als ein Beyspiel der länglichen Quartform; und S. 34. ist sie blofs in der Schrift mit dem dort beschriebenen Codice Evangeliorum verglichen.

*) Vorr. S. 5.

Auch auf die Nachricht, die **Hirshing** *) davon mittheilt, ist nicht weiter zu sehen. Sie ist, wie die meisten Nachrichten in seinem Buch, bey aller ihrer Kürze für ihren wahren Gehalt viel zu wortreich, und enthält doch noch wunderliche Fehler und Vermischungen.

Immer bleibt **Ritters** Beschreibung allein der Aufmerksamkeit würdig, wenn auch ihre mannichfaltigen Fehler eine neue wirklich nöthig machen. Ueberdies hat auch **Ritter**, wenn ihm gleich ein reines Lob großer Sorgfalt bey seiner Ausgabe gerade nicht gebührt, eben so gut als diejenigen, welche für ihn verglichen, oder andre, die in ähnlichem Falle waren, manche Entschuldigungsgründe für sich. Die Einrichtung einer jeden — zumal geistlichen — Communität brachte es mit sich, daß man nicht so leicht Fremden den Gebrauch der ihr gehörigen Schätze gestattete, und oft selbst auf eigene Mitglieder mißtrauisch war. Nur auf kurze Zeit, auf der Stelle, wo sich der Schatz befand, und

*) In seiner Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken. Erl. 1786. B. 1. S. 266. f.

unter genauer Aufsicht treu verpflichteter Beamten konnte man allenfalls, wenn man besonders begünstigt war, sie einsehen und einigermaßen benutzen. So ging es denn auch sehr natürlich mit dieser Seltenheit, so lange sie im Besitz des hiesigen Domkapitels war; und gerade eben so ist es namentlich mit der Ritterschen Vergleichung unseres Manuscripts gegangen, wie ich — durch einen besondern glücklichen Fund unterstützt — juristisch zureichend beweisen kann und werde.

Jetzt ist denn nun unsre Universitätsbibliothek in den Besitz dieser Handschrift gesetzt und dadurch der freye Gebrauch derselben zu jeder Zeit und mit aller Bequemlichkeit möglich. Kaum war ich daher auch nur hier in meinem neuen Amt meiner Zeit einigermaßen mächtig; so fing ich an, den Codex zu untersuchen, und verfolgte in allen mir dazu übrigen und tauglichen Stunden meine Forschungen, deren Erfolg ich denn dem Publicum, das an solchen Untersuchungen Antheil nimmt, nach und nach mitzutheilen mich verbunden achte.

Allem andern glaubte ich eine vorläufige Beschreibung desselben und eine Nachricht von seinen Schicksalen, so weit sie sich auffinden und herausbringen ließen, voraus senden zu müssen.

Bev dieser wird es zweckmäfsig seyn, sogleich vorher zu bemerken, dafs ich unter den der hiesigen Universität aus der Dombibliothek zugekommenen Handschriften noch zwey in manchen Stücken ähnlich behandelte aufgefunden habe, auf welche ich mich zuweilen mit beziehen will:

1) Den von Schannat *) schon kurz beschrieben und durch eine Schriftprobe erläuterten Ecclesiastes (eigentlich Hieronymi Commentar darüber, der einige merkwürdige nicht gewöhnliche Varianten hat.)

2) Eine noch kleinere Handschrift mit Homilien eines unbekanntten Kirchenvaters, und am Ende der gewöhnlichen benedictione super fideles **).

*) a. a. O.

***) Die Charakteristik des Inhalts dieser beiden Manuscripte danke ich unserm Herrn Consistorialrath und Professor Martini.

Obgleich indessen beide in manchen Stücken mit der juristischen Handschrift zu vergleichen sind; so zeigt doch die Behandlung der letzten in mehr als einer Hinsicht von einer großen, dem vermuthlichen Zwecke gemäßen, Sorgfalt.

I.

Form und Einrichtung.

Zuförderst dann von der Größe des handschriftlichen *Breviariums*; — die Blätter sind einen Fuß hoch, und etwa neun Zoll breit. Die Dicke des Manuscripts ist über vier Zoll, mit dem Einbände über fünf Zoll. Die Form der Handschrift ist also länglich Quart, wie in manchen Handschriften der ältern Zeit. (Der *Ecclesiastes* hat bey derselben Breite einen Zoll weniger Höhe; die kleinen patristischen Schriften sind gerade so hoch als jene breit; und haben eine Breite von sechs Zoll.)

Das Pergament ist ungleichförmig; einige Häute sind dünn, bey weitem die meisten sehr dick und stark, häufig narbig

und auf der äußern Seite Spuren von den Löchern, in denen die Haare saßen. Eigentlich weiße Blätter sind nicht mehr vorhanden; die meisten sind gelb, mehre bräunlich, selbst schwärzlich und schmutzig. Uebrigens ist das Pergament ganz in dem Zustande des leichten Zusammenschrumpfens, der die alten Handschriften auszeichnet. (Das Pergament im *Ecclesiastes* ist durchaus viel dünner, oft bis zum Durchschlagen der Tinte, und hat seiner Dünne wegen schon mehre offenbar bloß durch die Zeit eingefallene Löcher; es schrumpft noch leichter zusammen, ist hie und da etwas weißlicher, aber doch meist gelb. Die kleinen patristischen Schriften haben ein dünneres, weißeres, sorgfältiger bereitetes, glänzenderes Pergament, das vielleicht wegen ihrer Kleinheit leichter so gut auszuwählen war.)

Das Ganze ist in Quaternionen gelegt, die ordentlicherweise aus vier ganzen Häuten bestehen, und von denen also jede gewöhnlich sechzehn Seiten hat. Auch ist fast jede derselben am Ende der letzten Seite durch ein Q. mit einer Zahl bezeichnet.

Daher ist es mit Zuverlässigkeit anzugeben, daß vorne nichts mehr als eine Quaternion fehlt; denn die zweyte mit Q. II. bezeichnete ist vollständig.

Q. II. begreift demnach den Index, der indessen nur vom Titel *de usuris* aus *Pauli sententiis* anhebt, und sich auf der 4ten Seite gegen das Endeschließt. Hier hebt sogleich der Text des *Codicis Theodosiani* an, und auf.

Q. III. S. 3. unten schließt dessen erstes Buch; das zweyte Buch hebt gleich darauf an, und geht durch

Q. IV—VI. (nur hat Q. V. keine Signatur) bis

Q. VII. S. 4. unten. Von hier das dritte Buch über

Q. VIII. und VIII. bis

Q. X. S. 10. unten. Unmittelbar darauf folgt der Anfang des vierten Buchs.

Q. XI. Diese unbezeichnete Quaternio besteht bloß aus fünf Blättern, von

denen die letzte Seite nur fünf Zeilen hat; gleichwohl fehlt nach der Sichardischen Ausgabe (von 1528) hier nichts. Uebrigens enthält sie die Fortsetzung des vierten Buchs, das auch durch

- Q. XII. und XIII. bis S. 14. der letzten gegen das Ende fortgeht. Von hier an das fünfte Buch, und so fort durch
- Q. XIII. und XV. bis S. 5. S. 6. Anfang des sechsten, S. 7. oben Anfang des siebenten, in der Mitte Anfang des achten Buchs.
- Q. XVI. S. 12. oben Anfang des neunten Buchs; dessen Fortsetzung läuft durch
- Q. XVII—XVIII.
- Q. XX. S. 3. Mitte: Wechsel des neunten und zehnten, S. 14. Mitte: Wechsel des zehnten und elften Buchs, dieses geht durch
- Q. XXI. bis XXII. — Auf dieser S. 2. oben: Wechsel des elften und

zwölften, S. 8. unter der Mitte :
Wechsel des zwölften und drey-
zehnten, S. 10. über der Mitte:
Wechsel des dreyzehnten und
vierzehnten, S. 11. oben: Wech-
sel des vierzehnten und fünf-
zehnten, S. 13. oben Wechsel
des 15ten und sechszehnten
Buchs.

- Q. XXIII. ist nur eine Haut, also blofs
zwey Blätter, sie enthält den auf
der letzten Seite über der Mitte
aufhörenden Schluß des *Codicis*
Theodosiani.
- Q. XXIII. fängt oben mit *Incp. Novella-*
rum lib. I. De Theodosiani Cod. an.
— Die Novellen *Theodosii* ge-
hen durch
- Q. XXV. bis XXVII. S. 2. Hier hören je-
ne auf und von hier durch
- Q. XXVIII. bis XXXI. gehen *Novellae*
Valentiniani. S. 3. Mitte:
Wechsel derselben mit den *No-*
vellis Marciani.

Q. XXXII. Die Hälfte der S. 1. ist leer; aber es fehlt nichts, sondern die Rede geht auf der folgenden Seite fort.

S. 4. unten hören *Marciani Novellae* auf und *Majoriani* fangen an.

Q. XXXIII. S. 8. über der Mitte: Wechsel der *Novellarum Majoriani* und *Severi*. —

S. 11. über der Mitte: Ende der Novellen, Anfang des *Gajus*. Dieser geht fort durch

Q. XXXIII.

Q. XXXV. (ohne Zahl) hat nur sechs Blätter. *Gajus* endigt oben S. 11. und die zwölfte Seite enthält bloß die über die ganze Seite verbreiteten Worte: *Incp. Pauli sententiarum Lib. I.* — *Paulus* geht nun bis zu Ende, folglich

Q. XXXVI—XLIII. Nur ist 1) Q. XXXIX. nicht am rechten Orte, sondern nach Q. XLIII. falsch eingehftet,

und 2) von Q. XLII. ist das erste Blatt ganz verloren (von dem Worte in Pauli L. IV. tit. 11. interpr. ult.: *acquieverit* bis in tit. 13. Fr. 1. Die jetzige S. 1. fängt hier an mit: *libertas competit.*

(Die beiden andern mehrmals genannten Manuscripte sind auch in Quaternionen gelegt, aber nicht mit Zahlen bezeichnet.)

II.

Schriftliche Abfassung.

Zeilen sind auf jeder Seite 28 bis 29.

Der Rand ist oben gewöhnlich einen Finger, unten zwey, der innere Seitenrand anderthalb, der äußere drey Finger breit.

Die Linien sind scharf mit dem Griffel und sehr gleichförmig gezogen. Zu den horizontalen sind vorher Punkte durch die ganze zusammengelegte Quaternio durchgestochen worden, und dann sind die Linien auf einer Seite der Haut, aber
 queer

queer über die ganze Haut, also auf zwey Seiten des Buchs, gerade durch gezogen worden. Sie reichen über die Breite des Textes hinaus bis an die durchstochnen Punkte und oft drüber. Auf diesen Linien sind übrigens die geschriebenen Zeilen sehr gerade geschrieben, und durchaus nicht so krumm und ungleich über und unter der Linie abweichend, wie in den Schannatschen und Ritterschen Proben. — Auch ist der Raum des Textes auf beiden Seiten durch eine Perpendicularlinie abgezirkelt; aber über die am rechten Rande geht die Schrift häufig und nicht gleichförmig hinaus. (Die Behandlung der Linien ist in den beiden andern Manuscripten ziemlich gleichförmig, nur ohne durchgestochene Punkte).

Die ursprüngliche Tinte ist in dem Hauptmanuscript nirgends mehr schwarz, sondern braun und oft sehr gelblich verblasst. An wenigen Orten fällt sie ins Grauliche. (Bräunlich, aber fast noch durchaus gleichförmig und nicht verblichen, ist sie in der kleinsten Handschrift, dagegen im Ecclesiastes ist zweyerley ursprüngliche Tinte gewesen; eine ganz

B

braun, die andre schwärzer, aber von der bekannten alten erdigen Art, die abspringt, und alsdann nur eine braune Spur läßt. Von dieser letzten findet man im Manuscripte des *Breviarii* nichts.) Alle Hauptrubriken und Schlüsse sind mit rother Tinte, mehr ins orange fallend; mitunter braun und roth abwechselnd, geschrieben. In der Mitte sind wenige Initialen roth und braun gemahlt. (Im *Ecclesiaste* sind nur die drey ersten Zeilen roth gewesen, das aber nun gänzlich verblichen ist; und in der patristischen Sammlung sind ein paarmal drey Anfangszeilen schön vollroth und sehr gut erhalten.)

Was nun besonders die Schriftzüge anlangt; so gehören sie offenbar nicht durchaus zur Semiuncialschrift, wie es im Ritter heist; sondern es ist ein Uebergang von der Uncial *) zur Semiuncial. Wenige Buchstaben neigen sich unter die Linie. Die Hauptschrift ist im Charakter durchgängig gleich; nur haben einige Seiten kleinere, andere gröfsere Charaktere.

*) Ungefähr der ersten Uncialschrift nach Schönemanns System Th. II. S. 29.

Wahre reine Uncialen sind B (mit oberm kleinem Ringe), C, E (das runde, immer mit drey Strichen; nie hat es ein Auge) F, G, I, N (sogar noch zuweilen oben mit dem scharfen Endstriche der Kapitale), P, R, S, T (nicht rechts gezogen, sondern ganz gerade), X, Y (naht sich der Kapitalform, doch mit oben rund abfallenden Schenkeln.) — C, E, S, X haben oben angesetzte dicke Punkte; F, G, P, gehen unter die Linie, aber F und P ohne sich zu beugen. I überschreitet die Linie nicht.

Der Minuskelform nähern sich schon a, d, h, l, m, (nemlich das bekannte doppelt gewölbte, gar nicht das spätere mit drey geraden Strichen, wie man nach Ritters Proben glauben sollte), q (geht auch gerade unter die Linie herab) und u; nur sind d und h noch nicht gerade, sondern links gebogen, ähnlich den deutschen kleinern Buchstaben. Das ae ist nicht verschränkt, sondern besteht fast immer aus zwey Buchstaben.

(Die größte Aehnlichkeit der beiden sonst genannten Handschriften besteht nun in den Schriftzügen, die fast ganz dieselben sind. Die in der kleinen Handschrift sind wirklich beynahe gar nicht verschieden; nur ist die Gröfse der Schrift durchaus gleichförmiger und die Punkte am C, E, und S finden sich nicht. Im *Ecclesiastes*, der übrigens auch in mehren Punkten der Orthographie mit dem *Breviarium* zusammenstimmt, sind in dem Charakter ein paar geringe Abweichungen, nemlich die Endstriche einiger Buchstaben F, I, N, P, Q, R, ziehen sich unter die Linie und beugen sich links, T dagegen beugt sich rechts zusammen. Besonders aber geht E häufig, aber nicht immer in ein Auge zusammen; indessen scheint diefs doch nur zufällig entstanden zu seyn, weil der Mittelstrich meist hoch über der Mitte angesetzt ist; folglich wäre insofern dieser Codex schon mehr in Sumiuncial geschrieben. Dagegen hat C, E, S, den obgenannten dicken Endpunkt und N, U, I u. a. haben nicht selten die scharfen Endstriche der Kapitalschrift oben. — Eben so hat eins von den Evangelienbüchern des Doms in Folio,

das jetzt auf der Universitätsbibliothek und in gespaltnen Columnen geschrieben ist, ganz denselben Charakter, nur kleiner; auch ist es gleichförmiger und fleißiger geschrieben. Ein anders hat schon mehr und neuere Semiuncialien). Vergleicht man alle diese Data mit den Proben im Ritter; so werden in diesen die Ungleichförmigkeit der Linien und Buchstaben, die häufigen gebognen Striche, die öftern Beugungen der Endstriche nach der Rechten, die durchaus falsche Form des m, und besonders des e, das Ritter immer mit einem Auge vorstellt etc., sogleich auffallen; alles dieß ist der Urschrift ganz entgegen. — Eben darum kann man auch die von ihm gemachte Vergleichung der Schrift mit dem Mediceischen Orosius *) nicht ganz zugestehen, wenn anders hier auch nicht die e nur durch einen Fehler des Kupferstechers oder einen Mangel an Genauigkeit des Abschreibers, wie im Ecclesiastes, geschlossen sind. Unter dieser Voraussetzung ist auch besonders die Aehnlichkeit mit dem Augustinus zu Beau-

*) Nach Mabillon de re diplomatica. Tab. VI. n.5.

vais, und dem *Codice regularum* zu Corvey *) unverkennbar.

Abbreviaturen sind in Ueberschriften und Unterschriften gewöhnlich, sie sind durch einen Strich, oder einen, nur an den Enden umgebogenen, (nicht so durchaus, wie ihn Ritter vorstellt, geschwungenen) Circumflex über der Linie, sehr selten durch eine 3 in der Linie bezeichnet. Im Text ist in der Regel gar keine, bis auf ue in que, das mit einem Punkt oben am Buchstaben q bezeichnet ist, und T noch N, mit dessen letztem Strich jenes zusammengezogen ist. Sehr selten ist noch us durch ein Comma oben am Buchstaben, ausgedruckt und etwa ein paarmal das E, aber mit drey Strichen, nie mit einem Auge, an das a angesetzt. Endlich ist am Ende einer Zeile zuweilen ein Buchstabe, der nicht mehr in die Zeile hineinging, durch einen Strich oder Circumflex über der Linie angegeben. Sonst sind vielleicht nur noch in zwey bis drey Stellen Abkürzungen eines Worts im Texte.

*) Mabillon Tab. VIII.

Abgesetzt sind in der Regel die Worte gar nicht; aber häufig sind sie doch durch kleine Zwischenräume richtig getrennt.

Theilungszeichen finden sich gar keine;

Interpunctionen wenige. Blofs Punkte, aber diese zuweilen häufig, wo wir nur ein Comma setzen, zuweilen sogar da, wo kein Interpunctionszeichen hingehört; und immer oben am Buchstaben.

Noch scheint mir diefs merkwürdig, weil ich es an einem Manuscript ähnlichen Alters noch nicht gefunden, auch nicht sonst bemerkt gelesen habe, dafs ein Theil des Buchs sorgfältig mit Seitenrubriken versehen ist. Meistens nemlich steht in der Mitte einer jeden Quaternio, und wo zwey Quaternionen zusammenstossen (auch wohl sonst bey jedem zweyten Blatt), auf den gegenüberstehenden Seiten: *Theud. Lib. I.* *Theud. Lib. II.* u. s. w. So geht es bis zu *Theud. Lib. IX.*; dann hören die Rubriken auf. Ueber den *Novellis Marciani*

und *Majoriani* findet sich wieder ein paar-mal *Divi Marciani*, *Novellarum Divi Mar.*, *Divi Major*. Nachher aber kommen keine Rubriken mehr vor. Zuweilen scheinen indessen die Rubriken beym Einbinden weggeschnitten zu seyn.

III.

Resultate über das Alter und die Bestimmung.

I. Gewifs gehört der Codex auf das wenigste ins siebente Jahrhundert, vielleicht gar in den Anfang des sechsten, wie Ritterschon glaubt. Meine Hauptgründe sind:

- 1) Die mit dem Griffel, ohne Farbe, über die Schrift hinaus bis zu Ende des Pergaments gezogenen Linien. Nach den Bemerkungen der Benediktiner darf man ein solches Buch in das siebente Jahrhundert oder noch weiter hinaufsetzen *). Dagegen sind oben und unten keine Parallellinien, die Kennzeichen späterer Zeit wären *).

*) Vergl: Mannert Miscellanea, meist diplomat. Inhalts. Nürnberg. 1795. S. 4

- 2) Die Art des Pergaments, das sich leicht röllt, so dick es ist. — Dafs es dick und narbig ist *), wird keinen Gegengrund ausmachen, da es theils, wenn man diesen geltend machen wollte, in ein sehr spätes Zeitalter kommen müßte, wogegen so viel andere Gründe sind, theils die Dicke hier absichtlich seyn kann, wovon sogleich mehr.
- 3) Die zwischen Uncial und Semiuncial das Mittel haltende Schrift, noch mit mehren reinen Uncialen. Nie hat das E ein Auge, sondern immer drey Striche. Auch noch kein verschränktes ae oder geschwänztes e, das doch sonst beides schon in der Uncialschrift des sechsten Jahrhunderts vorkömmt **).
- 4) Keine Verbindungen zwischen den Buchstaben in der Regel. Blofs zuweilen ist T durch seinen obern Strich mit einem folgenden I oder R verbunden, oder wie schon gesagt, auf N aufgesetzt.

*) Mannert. S. 6.

***) Schönemanns System. Th. I. S. 85.

- 5) Die Worte gehen über die Linie hinaus, und wenn sie abgesetzt sind, so fehlen alle Theilungszeichen.
- 6) Die Worte hängen durch die ganze Linie zusammen, und alle Absetzungen sind bloß zufällig *).
- 7) Fast gar keine Interpunctionen finden sich, und selbst die vorhandenen Punkte scheinen mehr zufällig.

Auf das unläugbare Zusammenstimmen mit der Schrift aus dem Orosius, den Mabillon **) ins fünfte Jahrhundert setzt, will ich mich darum nicht berufen, weil die Aehnlichkeit mit den von ihm gegebenen Proben des siebenten Jahrhunderts sich auch nicht ablängnen läßt, und ich überhaupt gsgen bloße Schriftproben ohne befondre Gewifsheit der größten Genauigkeit immer mißtrauischer werde.

Ritter erklärt auch seine Ueberzeugung, die Handschrift sey älter als die flo-

*) Mannert. S. 5.

**) a. a. O.

rentinischen Pandecten; und in der That ich möchte, so viel ich nach den jetzt allein vor mir liegenden Proben des florentinischen Manuscripts im Mabillon *) und Brenemann **) urtheilen kann, derselben Meynung seyn. Wenigstens sind die Formen darinn von B, G, I, besonders R, alle, und von allen übrigen (man vergleiche besonders E, S und T) die meisten neuer, als die in unserm Codex.

II. Die Wirzburger Handschrift war ehemals zum öffentlichen Gebrauch verfertigt.

Diefs scheint mir zu erhellen

- 1) aus der für die Handschriften der damaligen Zeit, wenn sie nicht zum kirchlichen oder einem ähnlichen Gebrauch bestimmt waren, beträchtlichen Größe,
- 2) aus der Dicke und Stärke des Pergaments,

*) Tab. VII.

**) *Historia pandectar.* pag. 111.

- 3) aus der Sorgfalt der ganzen Behandlung, wovon im obigen mehre Beweise sich finden;
- 4) besonders auch aus den zum leichtern Gebrauch beygefügtten Rubriken.

Ritter hält dafür, es sey aus dem königlichen Archiv an einen Comitem des westgothischen Reichs gesandt worden. Dafür weiß ich nun freylich keinen weitem Grund; aber auch eben so wenig einen Grund dagegen.

III. Sehr interessant wäre es nun freylich zu wissen, wann diese Handschrift nach Wirzburg gekommen sey.

Dafs sie schon durch den heil. Kilian hergebracht sey, ist nicht wahrscheinlich. Die Worte *Liber sci Kiliani* gehören frühestens ins zwölfte Jahrhundert, und bedeuten blofs, dafs es der Domkirche zum heil. Kilian zugehöre. Die ganze Legende von den im Grabe des heil. Kilian entdeckten Büchern kommt mir vor, wie die Sage von den in Numas Gra-

be nach vier Jahrhunderten entdeckten Schriften.

Die zweyte Möglichkeit wäre die von Eckhart *) angegebene, daß Burchard sie aus Italien gebracht habe. Aber Ritter hat in den Vorreden zum ersten und zweyten Theil des *Codicis Theodosiani* den bedeutenden Grund dagegen geltend gemacht, daß vor der Mitte des achten Jahrhunderts, in welcher Zeit doch Burchard in Italien gewesen, das Breviarium Alarichs gewiß nicht dort gegolten habe, wenn er gleich selbst am letzten Ort die dortige Gültigkeit desselben nach Karl dem Großen behauptet.

Man erlaube mir zu bemerken, daß die drey von mir charakterisirten Schriften nicht bloß sich in einer und derselben Sammlung, nämlich der Dombibliothek, befanden, sondern daß sie auch solche Aehnlichkeit haben, daß man wohl auf einen gemeinschaftlichen Ursprung schließen muß. —

*) Am oben angef. Orte.

Bis man aber nähere Data findet, möchte ich auf die nach Schannat*) am Ende einer von ihm nicht näher bezeichneten, und deswegen noch nicht aufgefundenen, Handschrift derselben Bibliothek sich befindende Schrift aufmerksam machen. In dieser hat ein Stephanus, den der Bischof Poppo I im zehnten Jahrhundert (er war Bischof von 941 bis 961) des Unterrichts wegen aus Italien hieher gebracht hatte*), angezeigt, daß er seine Bücher dem Dom hinterlassen habe. Die hierauf sich beziehenden Verse sind:

*Quos habui paucos decrevi tradere
Libros,*

Martir sancte Dei, en Kiliane, Tibi.

Dies möchte noch dadurch unterstützt werden, daß der Dom zweymal, nemlich 855 und 922 abgebrannt ist und wenigstens das letztmal auch die Urkunden, wahrscheinlich also auch die Bücher, mit von den Flammen verzehrt sind**).

*) Vergl. noch Grebner compendium historiae universal. Tom. II. S. 407.

***) Grebner l. c. S. 401.

Spätere Behandlung.

- 1) Es sind ganz offenbare Spuren in eingelegten Blättern, gleichförmigen Auszackungen etc. da, daß das Manuscript erst, nachdem es fertig geschrieben und geheftet gewesen, beschnitten worden; und eben so ist am Rande der Blätter sichtbar, daß es einmal einen rothen Schnitt gehabt. Beides aber möchte wohl schon vor dem jetzigen Einbände da gewesen seyn.

Alle späteren Veränderungen darinn mit dem Schreibrohr oder der Feder schreibt Ritter einem Manne zu; aber es ist hier manches zu unterscheiden. Nämlich

- 2) einige Stellen sind mit einer neuen Tinte überzogen und offenbar ist mit derselben Tinte auch die ganze letzte Seite restaurirt. Die völlig gleichgefärbte Tinte bürgt dafür. — Die eben genannte letzte Seite, auf der sich Pau-

lus schließt, ist ganz abgekratzt worden, und von neuem darauf mit einer fast unverkennbaren Minuskel des achten Jahrhunderts geschrieben. Diese Schrift ist nun so gedrängt, daß darauf gewiß mehr steht als auf derselben Seite in der Originalschrift stand. Man hat also von dem noch übrigen Blatt der folgenden Quaternion darauf noch etwas gebracht. — Ritter hat auch hievon Proben gegeben. Zum Theil hat er freylich sogar Stellen von der bloß überzogenen alten Schrift, als Beleg für den eigentlichen Originalcharakter, auf eine fast unbegreifliche Weise geliefert; aber selbst in den Proben, die die restituirte Seite darstellen sollen, sind eine Menge Fehler; vorzüglich ist das sehr charakteristische *t* dieser spätern Minuskelschrift ganz falsch vorgestellt, und darum auch die Vergleichung mit Schriften im Mabilon und *Chronico Gottwicensi* gar nicht zutreffen. Nur die Vergleichung der Abbrüviatur von *ti* mit dem im gedachten *Chronicon* ist ganz richtig.

Von dieser Restauration ist nun

3) das

3) das auf der ersten Seite mit einer jetzt noch schön schwarzen Tinte aufgeschriebene *Originalia legum* und *liber Sci Kyliani* dem Alter noch gewifs unterschieden. Unter andern zeigt der Punkt über dem y und die Accente über dem einfachen i frühestens auf das dreyzehnte Jahrhundert *). Auch diese Worte sind im Ritter unrichtig gestochen; unter andern ist der bedeutende Umstand, das fast alle Buchstaben mit einander verbunden sind, nicht aus dem Stich zu erkennen.

4) Auch finden sich einige Correcturen von noch späterer Hand darinn, die aber unbedeutend sind, und sich entweder durch blaß gelbe oder blaß graue Tinte auszeichnen, und also auch wohl noch zweyerley Urheber haben. Von der letzten Gattung ist das *den* in L. 2. *de liberali causa*, das Ritter folglich ganz ungegründet als einen Beweis der Unwissenheit des ersten Restaurators anführt.

*) Schönemann Th. I. S. 547.

8) Der jetzige Einband (denn der Schnitt deutet, wie erinnert worden, auf einen frühern) ist gewiß erst umgelegt, nachdem die erste Quaternion und der Schlufs, wo indessen das mangelnde schwerlich mehr als eine Quaternion betragen haben kann, — fehlten; aber allem Vermuthen nach ist er doch gleich zur Zeit der Restauration der letzten Seite gemacht worden. Denn vorn und hinten schließt alles genau an, und hier kann später nichts abgekommen seyn. Einband und Restauration scheint eins um des andern willen gemacht. Uebrigens bestehen die beiden Seiten des Einbandes aus zwey fingerdicken Eichenbrettern; aber das Holz ist nicht blofs, wie Ritter sagt, sondern mit einem starken braunen Leder, und zwar gleich zur Zeit des Einbandes überzogen. Jetzt ist Holz und Leder sehr von Würmern durchfressen, das letzte auch stückweise abgerissen. — (Die meisten übrigen Manuscripte aus dem Dom sind in bloße Eichenbretter gebunden, nur die *Codices evangeliorum* schön verziert gewe-

sen). — Am Einbände ist eine Kette befestigt, das sich bei andern Manuscripten des Doms nicht findet.

- 6) Auf dem Rücken steht mit recht schwarzer Tinte: THEODOSI⁹ DE LEGIB⁹ mit Capitalschriften. Ich wage über das Alter dieser Aufschrift keine Vermuthung. Es könnte der schwarzen Schrift auf dem ersten Blatte gleichzeitig seyn; nur ist nicht wahrscheinlich, daß der, welcher auf dem ersten Blatt *Originalia legum* schrieb, hier einen angemesseneren Titel gab.
- 7) Nicht geschrieben, wie Ritter wieder sagt, sondern ganz offenbar in Holz geschnitten und auf ein Stück Pergament aufgedrückt oder eingebrannt, sind mitten auf dem obern Blatt des Einbands (nicht in *dextri lateris parte*, wie wieder Ritter wenigstens zweydeutig sagt) die Worte: *Originalia legum*. Sein Kupfer davon ist wieder ganz unrichtig; besonders ist die Schrift schön gerade, und alle Buchstaben eines jeden der beiden Worte

C 2

(das *O* ausgenommen) hängen auf das genaueste zusammen. Aehnliche Titel in Holzschnitten finden sich auf mehreren Manuscripten aus dem Dom, so z. B. auf dem *Ecclesiastes*. Auf der kleinen patristischen Sammlung steht in demselben Charakter, aber wirklich geschrieben: *Tractas ad ppl'm b̄ndicio sup fideles*.

- 8) Endlich ist unser Manuscript, wie mehrere aus dem Dom, in einer besondern neuen mit braunem Leder überzogenen Kapsel befindlich. Ich bemerke diesen Umstand blofs darum, weil er mir Gelegenheit giebt, der Wiederauffindung der Bibliothek des Doms, zu welcher diese Manuscripte gehören, zu gedenken. — Schannat erzählt nemlich in seiner 1723 erschienenen oben citirten Schrift *), dafs vor nicht langer Zeit der damalige Wirzburgische Domdechant Christoph Franz von Hutten (nachher 1724—1729 Fürst Bischof von Wirzburg) die Dombibliothek nach vielem Nachsuchen endlich

*) Vindem. lit. p. 227.

unter dem Dach der Domkirche in einem Haufen zusammen, in Staub begraben gefunden, und hierauf sorgfältig hätte ordnen und aufstellen lassen. Wahrscheinlich hat hier der von Hutten sehr begünstigte bekannte Geschichtsforscher Johann Georg von Eckhart mitgewirkt. Die gedachte vernachlässigte ehemalige Lage der Bücher bezeugen besonders auch die bey einigen Handschriften sichtbaren Spuren der Bearbeitung durch Fledermäuse. Durch eine solche hat aber glücklicher Weise unser Codex nichts gelitten. — Die gedachten Kapseln sind damals wahrcheinlich durch Huttens Veranstaltung gemacht und mit Nummern versehen.

V.

Bisherige Benutzung.

Wollte man Hirsching^{*)} glauben; so müßte man eine frühere gelehrte Bearbeitung der Handschrift annehmen. Er

^{*)} a. a. D. S. 267.

sagt, freylich an sich schon etwas unverständlich: „Dieser Codex wurde schon von Cochläus zum Vergleichen mitgetheilt, wie man aus der Vorrede der Gothofredschen Ausgabe desselben sieht.“ — Hienach sollte man fast meynen, die Wirzburger Handschrift sey schon im sechzehnten Jahrhundert bekannt und gebraucht gewesen; und doch schweigen davon alle Nachrichten vor Schannat. Godefroy zumal wufste gar nichts von ihr. — Man hatte wahrscheinlich Hirsching einmal gesagt, dafs ein Manuscript der Alaichschen Sammlung durch Cochläus zur Vergleichung — nemlich an Joh. Sichard — mitgetheilt worden. Aber auch unter diesem Gesichtspunkt ist die Angabe sehr schief; denn es existiren ja sehr viele Handschriften des Breviariums und Sichard hat bey seiner Ausgabe nach der Vorrede wenigstens noch zwey andre gebraucht, — unsre aber auf keinen Fall.

Durch niemand ist folglich eine Bearbeitung dieses Manuscripts in das Publikum gekommen, als durch Ritter. Es verlohnt sich wohl der Mühe, über diese

Bearbeitung etwas genaueres zu sagen. — Zuerst drückt sich Ritter so aus, daß man glauben müßte, er habe den Codex selbst eingesehen. *Inspiciendi*, sagt er, *ejus potestas facta*. Doch scheinen andre Stellen wieder dagegen. Wenigstens ist gewiß die eigentliche Vergleichung nicht von ihm, sondern von Ickstatt gemacht: *Venit autem*, heißt es hievon, *hic liber in plenioram meam notitiam, quam debeo Viro Consultissimo Joanni Adamo Ickstatt etc.*

Durch einen seltenen Zufall kann ich von dieser Collation einen genauen Bericht geben. — Unser Hr. Oberbibliothekar D. Feder, der neben so vielen andern ausgezeichneten Verdiensten auch dieß hat, alle gelehrte Untersuchungen auf das bereitwilligste zu unterstützen und dem ich manche, selbst ganz unbegehrte, Beyhülfe bey meinen Arbeiten öffentlich nachzurühmen verbunden bin, hat auch — un-
aufgefodert — die glückliche Entdeckung gemacht, daß Ickstatt's ursprüngliches Manuscript über diese Vergleichung in der Domstiftsregistratur sich befinde, und hat

es mir daraus zum Gebrauch verschafft. — Schon die Ueberschrift ist belehrend: *Annotationes, Emendationes et Correctae ex Codice Theodosiano*, betitelt *Originalia legum* von *Professore Ickstatt* und in Beyseyn des Registratoris Dieterich, auf hohem herrschaftlichen Befehl extrahirt. — Diese Ueberschrift bietet offenbar über zweyerley einen Aufschluss dar. Theils ergibt sich daraus, dafs es Ickstatt von Herrschafts wegen befohlen worden, die Vergleichung vorzunehmen; folglich geschah es nicht freywillig und aus Liebe zur Sache, ja nicht einmal um Ritter'n eine Gefälligkeit zu erzeugen. Wie bedeutenden Einflufs eine solche Verschiedenheit der Bestimmungsgründe einer Handlung habe, darf ich keinem erfahrenen Beobachter erst sagen. — Theils aber ist es vollends unwidersprechlich, dafs es dabey gegangen ist, wie nach dem oben angeführten in solchen Fällen fast nichts anders zu erwarten seyn kann. Ickstatt hat das Manuscript nicht in das Haus bekommen, sondern es blofs an dem Ort, wo es aufbewahrt ward, und immer unter Aufsicht eines domkapitelschen Registra-

tors vergleichen müssen. Diefs wird auch durch die Ansicht der handschriftlichen Vergleichung noch klärer und fester bestätigt. Sie besteht aus sieben und dreyßig Bogen, hebt mit dem 5ten Titel des ersten Buchs an, und schließt mitten auf einem Blatt in *Lib. XII. tit. 1. L. 9.* des *Breviarii* (*L. 170. des Cod. Theod.*) Dabey sind denn auch die deshalb gehaltenen Sitzungen bemerkt; die erste ist vom 6. Febr. 1735, die letzte (21ste) vom 5ten October desselben Jahrs datirt. Bey einer solchen Einschränkung, wo man weder die rechten Stunden wählen, noch alle nöthigen Hülfsmittel, sobald man will, zur Hand nehmen kann, ist eine genaue Vergleichung weder zu fodern noch zu erwarten.

Ueber das, was nun in dieser Ickstattischen Vergleichung fehlt und doch im Ritter sich findet, ist freylich keine hinreichende Auskunft zu geben. — Mitten in der Ickstattischen Collation findet sich zwar ein lateinischer Briefauszug über die Beschaffenheit des Codicis; nach diesem scheint zum Theil, aber nicht ganz

und allein, die Rittersche Beschreibung abgefaßt zu seyn. Einiges ist in Ickstatt's Handschrift richtiger angegeben; z. B. daß der Einband mit Leder überzogen ist; — mancher Irrthum, z. B. daß vorn nur vier Blätter fehlen, das obengenannte *dextri lateris*, die Angabe, daß die äußere Aufschrift geschrieben sey, und einiges nachher noch zu erwähnende unrichtige ist schon im Ickstatt'schen Briefe. — Ueber die Entstehung der Kupferproben ist keine Nachricht in der handschriftlichen Collation.

Besonders wird es nun noch nöthig seyn, über den Werth der durch Ritter bekannt gemachten Benutzung unserer Handschrift etwas hinzuzusetzen. Ich will das Publikum aus Proben urtheilen lassen; sein Urtheil wird aber schwerlich anders als gänzlich für die Unzulänglichkeit der bisherigen Bekanntschaft mit diesem sehr wichtigen Codex ausfallen.

Schon die Kupferproben und übrigen Angaben in Ritters Vorrede sind, was den

Inhalt betrifft, (denn von der Form ist schon gesprochen) voller Fehler.

So ist von dem auf der zweyten Platte angegebnen *Expl.* jetzt wenigstens keine Spur mehr. da, das Ganze überdem im Manuscript nur eine Zeile bis III.

S. IV. des Manuscripts steht: *Juli Pauli Sententiarum ad filium* (so weit schwarz, nun roth) *lib. V. Expl. Inc. Tit. Corporis* (neml. so heisst es wahrscheinlich, die Buchstaben sind fast durchaus verwischt) *Graeg. Graeg. lib. primus.* Ickstatt hatte dafür angegeben: *Lib. V. scil. Pauli sententiarum explicit incipit corporis Graeg. Graeg. Liber primus*; Ritter aber hat abdrucken lassen: *Lib. V. Jul. Pauli sententiarum explicit. Incip. corporis Graeg. Graegorianus lib. 1.* — Wo zur Charakterisirung einer Handschrift genaue Bestimmung beabsichtigt ist, sind dieß nicht Kleinigkeiten.

In dem nun folgenden Verzeichniß heisst es (um nicht dabey zu verweilen, daß es

nie *Graegorianus* oder *Graegor*, sondern immer *Graeg.* im Original heisst.)

- | | |
|--------------------------|---|
| 1) im Ritter Z. 5. qui | im Original quid |
| 2) — — Z. 14 dicetur | — — — dicitur |
| 3) — — Z. 19 instrum | — — — strum |
| 4) — — Z. 25 de p. p. | — — — de cauta et non
numerata pecunia |
| 5) — — Z. 26 quemadmodum | — — — quae am̄odum |

Von n. 2 und 3 trägt Ickstatt die Schuld; von 1. 4. 5. aber Ritter, denn diefs ist in Ickstatts Coll. richtig.

Um aber noch klärer über die bisherige Vergleichung zu urtheilen, wähle ich zur Uebersicht die Stellen, worüber Ickstatts Collation vor mir liegt, und zwar gleich den Anfang; am anschaulichsten möchte es folgende Tabelle machen:

Godefroy's Text	Wirzburger Handschrift	Ickstatts Collation	Ritters gedruckte Angabe der Wirzburg. Varianten.
<i>Lib. 1. tit. V.</i>			
1) P. F. P.	PO.	PO.	—
2) Sententiam a jure justitiaque	Sententia majore justitia quae caedat	blofs statt ju- re lies jore	—
3) cedat	caedat	caedat	—
4) aut etiam egen- tis	aut egentis	aut egentis	—

Godefroy's Text	Wirzburger Mpt.	Ickstatt's Coll.	Ritters Angabe.
5) ad biennii tempus	a biennii tempus	—	—
6) tentaverit Interpr.:	temptaverit	—	—
7) sit	est	est	est
8) exilium	exilio	exilio	exilio
<i>Tit. VII. Fr. 1.</i>			
9) nam si	nam nisi	nam nisi	nam nisi
10) infame licitationibus	in fama elicitationis	in fama elicitationis	in fama licitationis
11) aures	auctores	auctores	auctores
12) litigatoribus	litigatoris	litigatores	litigatores
15) concussiones	concutiones	—	—
14) apud comites provinciarum	apud comites cunctos provinciarum	—	—
15) ne quicquam	nec quisquam	nec quisquam	nec quisquam
16) praefectum	praefectos	praefectus	praefectos
17) fuerit	fuerint	—	—
18) referamus	proferamus	proferamus	proferamus

19) Im Wirzburgischen Codex steht bey diesem Fragment das Datum ganz wie im Godefroy, und doch bemerkte (fast unbegreiflich) Ickstatt und natürlich Ritter nach ihm, es fehle *Dies et Consul.*

Godefroy's Text	Wirzburger Mpt.	Ickstatt's Coll.	Ritters Angabe.
<i>Tit. VII. Fr. 2.</i> (Ritter p. 47.)			
20) Impp. Valentinianus et Valens AA. Have Anthemi Carissime Nobis	Have Artemi K N B. Impp. Valentin. et Valens AA.	—	In diesem ganzen Fragment ist keine Variante bemerkt.
21) discingendis	descingendis	—	
22) referat	ferat	—	
23) controversias	controversias	—	
24) animadversio	animadversione	animadversione	Auch von dieser Interpr. ist keine Variante angegeben.
Interpr. 25) curam in audiendis litibus impendendam	curam impendendam	—	
26) finitiuam	ad finitimam	ad finitimam	
27) intromissisque	inmissisque	—	
28) ut neminem lateat	neminem lateat	neminem lateat	
29) quidquid	quid	—	
Fr. 5.			
30) Valerianum, Vicarium	Valerianum agentem Vicarium	Valerianum agentem Vicarium	Valerianum agentem Vicarium.
31) VII. Id.	VI. Id.	VI. Id.	VII. Id.

52) Veronae	Verone	—	—
53) domum suam	domo sua	—	—
54) cognoscant	agnoscant	agnoscant	agnoscant.

Man sieht aus dieser kleinen Probe, daß Ickstatt sehr vieles gar nicht, oft auch falsch, angegeben, und Ritter von dem ihm angezeigten mehres nicht benutzt habe. Freylich mag Ickstatt einiges wohl als offenbare Schreibfehler übergangen, und aus demselben Grunde Ritter manches verworfen haben; aber beide sind doch schon hierin nicht gleichförmig zu Werke gegangen, weil anderes gleich fehlerhaft von ihnen angezeigt und aufgenommen ist; und dann haben beide einige Lesarten, die gewiß bedeutend, zum Theil auffallend richtig, am wenigsten geradezu verwerflich sind, wie die unter n. 12, 14, 17, 20, 22, 24, 25, 27, 28, 29 angeführten, gänzlich übergangen oder falsch angegeben. Eine andere noch belehrendere Probe der Ritterschen Behandlung giebt sogleich die folgende Abhandlung, in der sich dann auch zugleich Belege über Ritters Sorgfalt bey der Benutzung solcher Hilfsmittel finden, deren Gebrauch ihm gewiß nicht beschränkt seyn könnte.

Ueber die Fortsetzung der Vergleichung, die sich in dem genannten Protokoll nicht findet, weiß ich nichts weiter. In *Ulrich diss. de fontibus juris romani**) heißt es: Aufser Ickstatt habe sein Nachfolger in der Professur des Staatsrechts Sündermahler den Codex für Ritter verglichen.

Uebrigens habe ich durch die vorstehende Uebersicht zugleich Beweise über den Werth unserer Handschrift vorlegen wollen, die das Urtheil anderer über die Zweckmäßigkeit einer neuen Vergleichung leiten können.

Ganzunpartheyisch habe ich mich nicht gescheut, selbst alle Fehler der Handschrift mit anzuzeigen; und dabey sogar dreist eine solche Stelle gewählt, die deren zuverlässig mehre hat, als viele andre Theile der Handschrift. — Dennoch ist bekanntlich kein Manuscript von solchen frey, und in dem unsrigen ist doch des Guten, wenigstens der Aufmerksamkeit werthen, gewiß so viel, daß es für den Wunsch nach einer neuen Vergleichung an Bestimmungsgründen nicht leicht mangeln wird. Noch mehre wird aber, wie ich glaube, die folgende Abhandlung liefern.

II.

*) Wirceb. 1747. p. 120.

II.

Erste Ausbeute

aus dem

Wirzburger Rechtsbuch

A l a r i c h s

in einer

dadurch erleichterten neuen Erläuterung

der

Verordnung Valentinians III.

über die Gültigkeit

der Schriften der Rechtsgelahrten.

32/AM 49000 M491 H969, 50

© 2026 [Universitätsbibliothek Würzburg](#)

Kaum war mir der Gebrauch der Wirzburgischen Rechtssammlung Alarichs vergönnt, als das vereinigte Interesse der Wissenschaft und Freundschaft mich sogleich zu einer der merkwürdigsten Stellen darinn hinzog. Die Kenntnifs des wahren Zustandes der gesetzlichen Quellen und ihrer Gültigkeit vor Justinian ist nicht blofs historisch, sondern selbst juristisch für die richtige Behandlung des Justinianischen Gesetzbuchs zur Anwendung höchst wichtig; ja wenn ich sagen darf, was ich nach einiger Zeit in einer besondern Erörterung über jene Behandlung auszuführen hoffe, noch in einem höhern Grade wichtig als man gewöhnlich annimmt. Natürlich müssen dieser Wichtigkeit wegen die gelehrten Forschungen sich leicht und oft zu der Hauptstelle wenden, die darüber Aufschluss giebt; zu der bekannten Verordnung im *Codice Theodosiano Lib. I. tit. 4. const. un. (de responsis prudentum)*; besonders aber erwarb sich dieselbe die Aufmerksam-

D 2

keit zweyer Gelehrten, deren Verdienste um die Geschichte des römischen Rechts wohl von keinem Jetztlebenden übertroffen werden. Hr. Haubold in Leipzig hat sie in einer eignen Abhandlung *) erläutert; und Hr. Hugo in Göttingen seine Gegengründe in der Recension der Hauboldischen Schrift **), und an mehreren Stellen seiner Rechtsgeschichte ***) angegeben. Meine beiden würdigen Freunde haben sich durch den Scharfsinn und die sorgfältige Forschung, mit der sie ihre verschiedenen Ansichten vertheidigt, und durch die Ruhe und gegenseitige Achtung, mit der sie ihren gelehrten Streit geführt haben, mehr geehrt, als sie je das Lob eines Dritten ehren könnte.

An einem solchen Streit mit vollem Interesse Antheil zu nehmen reizt dann

*) Christ. Gottl. Haubold (resp. Frid. Dan, Geisler) diss. de emendatione jurisprudentiae ab imp. Valentiniano III A. instituta ad leg. un. C. Th. de respons. prudent. Lips. 1796. 4.

**) Gött. gel. Anz. 1796. S. 1098.

***) Zweyt. Vers. §. 218. 232. 253. 267.

nicht blofs die Liebe zur Wissenschaft, sondern selbst die herzliche Zuneigung zu den Personen, und — sie werden mir beide diese öffentliche Anmaßung verzeihen — die Ueberzeugung, dafs eine solche Theilnahme selbst beiden Streitern nicht unwillkommen seyn werde. Ich gestehe es gern, dafs ich jeden literarischen Zwist, in den sich nur die geringste Bitterkeit mischt, herzlich scheue und darum in einem solchen Fall immer gleich abbreche; dafs ich es aber auch zu dem Interessantesten in den gelehrten Verhältnissen rechne, an Untersuchungen Antheil zu nehmen, bey welchen alle Partheyen nur durch Liebe zur Wahrheit, gegenseitiges Wohlwollen und gemeinschaftliches Streben nach einem Zweck beseelt werden. Niemand weifs, kann und erfindet alles selbst; jeder hat von andern gelernt, und mufs immer noch von andern lernen; jeder berichtigt seine Meynungen durch andre; aber jeder eifrige Forscher kann auch darauf zählen, dafs er doch wohl einiges finden werde, das andern entging. — Auch aus jenem Streit meiner Freunde bekenne ich dankbar gelernt zu haben, und schon

längst war ich gesonnen, dabey mit ein paar Bemerkungen neben ihnen in die Schranken zu treten. Vielleicht erscheine ich jetzt etwas besser ausgerüstet dazu. Am zweckmäfsigsten wird dabey wohl die genaue Darlegung des Textes der hiesigen Handschrift in gedachter Stelle meiner Erläuterung vorausgehen.

In Icksstatts handschriftlicher Collation findet sich, wenigstens so weit sie vor mir liegt*), kein Notat aus dieser Constitution; in Ritters Angabe sind, wie sich zeigen wird unter wenigstens vier und zwanzig Varianten der Wirzburger Handschrift neunzehn nicht genannt, wovon zwar einige blofs abweichende Buchstaben, mehre aber doch bedeutende Worte betreffen. Ueberdem hat Ritter keine Variante aus Sichard's gedruckter Ausgabe (von 1528) angegeben. Da er gleichwohl diese verglichen zu haben versichert, so nahm ich sie zur Hand und fand seiner Versicherung ungeachtet auch hier vierzehn Abweichungen vom Godefroy'schen Text, die in Ritter also alle übergangen

*) Vergl. oben Abh. I. S. 58.

sind. Alles diefs will ich hier vorlegen; so wird sich Ritter's Behandlung, und manches oben von mir erinnerte, am besten würdigen lassen. Zur leichtern Uebersicht sind die von Ritter schon bemerkten Varianten unsrer Handschrift gesperrt, die von ihm nicht angegebnen mit *Kapitälchen* gedruckt; überdem jene mit *Sternchen*, diese mit *Zahlen* und die Sichardischen Besonderheiten mit *Buchstaben* bezeichnet.

Die Wirzburger Handschrift liest demnach folgendermaßen:

III. Tit. De responsis PRUDENTIUM 1) Impp. Theud) et Valentin. AA. Ad senatum urbis Rom. Post alia.*

PAPYNIANI 2) Pauli GAI 3) e) Ulpiani atq. Modestini scripta universa firmamus.

1) Goth. u. Sich. prudentum.

*) G. u. Sich. Theodosius.

2) G. u. Sich.: Papiniani (eben dieser Unterschied der Rechtschreibung geht in der Folge immer fort.)

3) G. Gaji.

e) Sich.: Caji.

ita ut Gajum ^{b)} *quae Paulum Ulpianum et cunctos comitetur auctoritas lectionesq. ex omni ejus opere recitentur* ^{**)} ^{c)}. *Eorum quoq. scientiam quorum tractatus atq. sententias praedicti omnes suis OPERIBUS* ⁴⁾ *miscuerunt. ratam esse censemus* ^{d)}. *ut Scaevolae Sabini Juliani atq. Marcelli omniumq. quos illi celebrarunt. Si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum. CODICUM CONLATIONE* ⁵⁾ *firmentur. Ubi autem diuersae sententiae proferuntur. potior* ^{***)} *numerus vincat auctorum. vel si numerus aequalis sit. ejus partis praecedat* ^{e)} *auctoritas in qua excellentissimi ingenii. vir PAPYNIANUS emineat. qui ut singulus* ^{****)} *vincit. ita ce-*

b) Sich.: Cajum.

***) G.: Ita ut Gajum atque Paulum, Ulpianum et caeteros comitetur auctoritas lectionis, quae ex omni opere recitatur.

c) Sich.: ex omni ejus corpore recitatur.

4) G. u. Sich. operibus.

d) Sich. censuimus.

5) G. u. Sich.: collatione.

***) G. u. Sich.: potius.

e) Sich. parti secedat und am Rande: accedat.

****) G. u. Sich.: singulos.

dit duobus. Notas etiam Pauli atq. Ulpiani in Papyniani corpus factas. sicut dudum statutum est praecipimus infirmari. Ubi autem EORUM PRAESENTIAE ⁶⁾ *recitantur. quorum par. censetur. auctoritas. quos* ⁷⁾ *sequi debeat eligat moderatio iudicantis. Pauli quoq. sententias semper valere PRAECIPIMUS* ^{8) f)} *et cetera Dat. VII. s) Id. Noveb. *****) DDNN. THEUD.* ^{9) h)} *et Valent. Iterum* ^{i) AA. k)} *Css.*

Interp. Haec lex ostendit quorum juris conditorum sententiae valeant. hoc est. PAPYNIANI. 10) l) Pauli GAI 11) m) Ulpiani.

6) G. u. Sich.: paves eorum sententiae (falsch ist die Lesart der hiesigen Handschrift; aber könnte nicht etwas anders zum Grunde liegen? Unangezeigt dürfte sie gewifs nicht bleiben.)

7) G. u. Sich.: Quod.

8) praecipimus fehlt im Goth.

f) praecipimus steht im Sich.

g) Sich.: VI.

*****) Im G. u. Sich steht hier noch Ravennae.

9) G. Theodosio XII.

h) Sich.: Theodosio Augusto VII.

i) Sich.: Valentiniano II.

k) AA. fehlt im Sich.

10) G. Papiani.

l) Sich.: Papiniani.

11) G. Gaji.

m) Sich.: Caji.

Modestini. Scaevolae. Sabini. Juliani. atq. Marcelli. quorum si fuerint PROLATAE DIVERSAE ¹²⁾ *sententiae. ubi major numerus unum senserit vincat Quodsi forsitan aequalis numerus in utraq. parte sit ejus NUMERUS* ¹³⁾ *partis praecedat* ⁿ⁾ *auctoritas. in qua PAPYNIANUS* ¹⁴⁾ *cum aequali numero senserit quia ut singulus †) PAPYNIANUS* ¹⁵⁾ *vincit ita cedit duobus Scaevola. SABINIANUS* ¹⁶⁾ *Julianus. atq. Marcellus in suis corporibus non inveniuntur sed in praefatorum opere tenentur inserti. GRAEGORIANUM* ¹⁷⁾ *vero et Hermogenianum. ideo lex ista praeteriit. quia suis auctoritatib. confirmantur ex lege PRIORI.* ¹⁸⁾ *sub titulo de constitutionibus principum et edictis. Sed ex his omnibus juris consultoribus. ex GRAEGORIANO. Hermogeniano.*

12) G. u. Sich. diversae prolatae.

13) num. fehlt im G.

n) Sich. ad ejus partes praecedet. So auch ein Berner Mspt., wovon nachher.

14) G.: Papianus (Sich. immer Papinianus.)

†) G. singulos.

15) G. Papianus.

16) G. u. Sich.: Sabinus.

17) G. u. Sich.: Gregorianum; eben so noch nachher einmal.

18) G. u. Sich.: priore.

Gajo o) PAPYNIANO 19). et Paulo. quae necessaria causis praesentium temporum videbantur elegimus.

Wenn man nun den Sinn des vorstehenden Fragments einer Constitution (auf den ich mich hier vorzüglich einlassen will, um das, was Hr. Haubold über Geschichte desselben etc. schon so erschöpfend gesagt hat, nicht zu wiederholen) entwickeln will; so wird es wohl am besten seyn, der Ordnung desselben nachzugehen, und also nach einander folgende Fragen zur Untersuchung daraus aufzustellen:

- 1) Welche Rechtsgelehrte sollten vorzüglich gelten? und wie sollten diese gelten?
- 2) Welche neben jenen? und wie war dann die Gültigkeit dieser zweyten Classe bestimmt?
- 3) Bey welchen war die Vergleichung der Handschriften erfodert?
- 4) In welchen Fällen sollte es auf die Stimmenmehrheit ankommen?

o) Sich.: Cajo.

19) G.: Papiano.

- 5) Wie ist die Bestimmung über *Pauli sententias* zu verstehen?
-

I.

Welche Rechtsgelehrte sollten vorzüglich gelten? und wie?

Ganz unstreitig sind die fünf juristischen Schriftsteller Papinianus, Paulus, Gajus, Ulpianus und Modestinus als Entscheidungsquellen vorgeschrieben; — und von diesen sind alle Schriften für gültig erklärt. *Papiniani etc.* heißt es, *scripta universa firmamus.*

Nun aber ist noch ein Zusatz, der schon seinem Anfange nach eine genauere Bestimmung des vorigen enthalten muß. — Von diesem sind indessen verschiedene Lesarten vorhanden.

In Godefroy's Text heißt es: *ita ut Gajum atque Paulum, Ulpianum et caeteros comitatur auctoritas lectionis, quae ex omni opere recitatur.*

Die hiesige Handschrift dagegen hat (wie sonst schon bekannt war) die Worte so: *ita ut Gajum quae Paulum Ulpianum et cunctos comitetur auctoritas, lectionesque ex omni ejus opere recitentur.*

Natürlich mußte diese Verschiedenheit der Lesarten auch verschiedene Meynungen veranlassen. Viele äußere und innere Gründe scheinen mir indessen für die letzte Lesart zu entscheiden. Dahin rechne ich besonders

- 1) die Unterstützung mehrerer und bedeutender Handschriften. In Sichard heißt es bey der übrigens beybehaltenen Godefroyschen Lesart: *ex omni ejus corpore recitetur.* Du Tillet, wie schon Godfroy bemerkt, liest ebenfalls: *ex omni ejus opere;* und am Rande nach Hrn. Hugo gar in den Worten: *auctoritas bis recitentur* ganz wie die Wirzburger Handschrift. Diefs alles weist auf Gajus allein zurück. Außerdem lesen nun noch einige andere Handschriften nach Godfroy: *authoritas, lectionesque ex omni eorum opere recitentur.*

- 2) die Schwierigkeit des Sinnes, der nach der Godefroy'schen Lesart offenbar da ist. Was soll denn gerade *auctoritas lectionis*? warum nicht *auctoritas* überhaupt? Warum soll denn nach der allgemeinen Vorschrift: Alle Schriften der genannten fünf sollen gelten; nun noch der Zusatz nöthig seyn: so daß Gajus, Paulus, Ulpianus und die übrigen gesetzliche Autorität in den Citationen haben sollen, die aus jedem Werke abgelesen (angeführt) werden? Ist dieß nicht die offenbarste Teutologie? was ist denn im Nachsatz gesagt, das im Vordersatz nicht steht? oder soll *ex omni opere* etwas anders heißen? Vielleicht aus einer vollständigen Handschrift des Buchs? Auch dieß bliebe schwierig.
- 3) Wozu das nochmalige Nennen der Rechtsgelehrten? und mit Weglassung des ersten, Papinians, mit der veränderten Ordnung? Das stimmt gar nicht zusammen. — Schon Godefroy vermuthet hier eine Irrung. Im Commentar schlägt er vor statt: *et caeteros, ut*

caeteros zu lesen, weil (diese Ahndung eines solchen Mannes ist merkwürdig genug) vielleicht durch das Gesetz erst Gajus, Paulus und Ulpianus den schon früher mit Auctorität bekleideten beiden andern gleich gesetzt wären. Es scheint mir fast aufser Zweifel: hätte der scharfsinnige Mann die Lesart: *quae* statt *atque* gekannt, er hätte sie so gleich für aecht angenommen.

- 4) Die nach der Wirzburger Lesart allein zulässige Bedeutung der Stelle hat in den historischen Umständen, die hier Einfluss haben, nicht das geringste gegen sich.

Der Sinn würde seyn: Wir bestätigen als geltend alle Schriften der (genannten) fünf Rechtsgelehrten, so dals Gajus eben die gesetzliche Auctorität haben soll als Paulus, Ulpianus und alle andern, und aus jedem seiner Bücher Citationen (im Gerichte) beygebracht werden dürfen. — Freylich will Ritter *) diese ganze Ansicht durch die Bemerkung niederschlagen,

*) Tom. I. pag. 52. not. f.

dafs das Gesetz nicht blofs zu Gaji Gunsten, sondern zugleich zu Gunsten aller übrigen gegeben worden, und dafs sich der Abschreiber nur durch die grofse Autorität, die Gajus bey den Gothen gehabt, vorführen lassen. Aber wenn mich nicht alles trügt, so hebt eben seine letzte Behauptung die erste wieder auf, und die erste ist für sich die reinste *petitio principii*. Vielmehr möchte das zweydeutige Licht, in dem Gajus durch die Rechtsgeschichte wandelt, und das für alle Kenner als notorisch voranzusetzen ist, wohl hier nicht ohne Berücksichtigung bleiben dürfen. Bekanntlich ist keine einzige sichere Citation desselben durch einen andern Rechtsgelehrten vor der *Collatione legum mosaicarum* und *romanarum* und unserm *Breviario* da; das ist das geringste, worinn nach Hrn. Hugo's schöner Ausführung *) gewifs die meisten Rechtskenner übereinstimmen werden.

Ungezweifelt stand er also mit jenen vier Rechtsgelehrten nicht in einer Reihe

*) Cajus, ein Zeitgenosse Caracallas. — Civilist. Magazin Th. II. S. 558.

des Ansehens in frühern Zeiten. Warum nicht? Darf ich Vermuthungen wagen, so möchte ich zwey Ursachen hievon als möglich annehmen. Vielleicht war er jünger als sie, oder doch so spät als irgend einer derselben. Hrn. Hugo's Gründe sind wohl soweit gewifs hinreichend, ihn wenigstens bis unter Caracalla zu setzen; aber ich gestehe, nach denselben kann er auch bis unter Alexander gelebt haben; denn den einzigen Grund für seine Geburt unter Hadrian hat Hr. Hugo als sehr schwankend dargestellt *). Die Ordnung, in der er im Gesetz vorkommt, kann in dieser Stelle keine Zeit bezeichnen; denn sonst müfste doch wohl Paulus nach Ulpianus genannt werden. — Soll aber auch diese Vermuthung nicht gelten, so würde sich dann noch in Anschlag bringen lassen, dafs drey der übrigen Rechtsgelehrten als *Præfecti prætorio* glänzten und Modestinus

*) Sollte nicht noch eine Erläuterung daher zu schöpfen seyn, dafs dieser Rechtsgelehrte in so vielen und guten Handschriften nicht Cajus, sondern immer Gajus geschrieben wird? wie wenn der ältere Cajus Cassius in bedeutenden Handschriften nie Gajus geschrieben wäre? — vergl. Hugo a. a. O.

E

wenigstens Lehrer des Sohns eines Augusti im Civilrecht war. Von einem solchen Ansehen Gaji bey seinen Lebzeiten haben wir keine Spur. Er war vielleicht ein thätiger Privatmann, dessen Schriften allmählich als sehr brauchbar zur Erlernung des Rechts und zum Studium anerkannt wurden, denen man aber nicht so früh in Gerichten folgte.— Gebraucht konnte er deshalb vor der Westgothischen Rechtsammlung wohl seyn, wie viele andre; aber zum Range jener vier erhob ihn die öffentliche Meynung nicht, denen er nun eben gleichgesetzt ward.

Mir scheint diese Auslegung, in der ich also Hrn. Hugo beytrete, auch in den Worten keine Schwierigkeit zu haben. Denn das unter andern *lectio* Citation, angeführte Stelle heiße; belegt mit einer Menge Allegaten Godefroy in seinem Commentar *). Besonders merkwürdig sind die dort **) angeführten Citate aus Ammianus Marcellinus, wo noch die Synonymie mit *allegatio* durch die entgegen-

*) Tom. I. ed. Ritter S. 34. f.

**) und in Heinecc. hist. jur. ed. Ritter §. 377.

gesetzte Stelle vollends klar wird. — Auch möchte ich zur entscheidenden Bestätigung noch vorzüglich auf die Worte in *Consultat. vet. Jcti cap. 4.* aufmerksam machen: „*Ad quam pactionem excludendam harum Pauli sententiarum proferes lectionem.*“

II.

Welche Rechtsgelehrte galten neben jenen fünf? und wie?

Dafs noch auf andre Juristen aufser jenen fünf bey gerichtlichen Entscheidungen geachtet werden sollte, sagen die folgenden Worte der Verordnung ganz deutlich: *Eorum quoque scientiam etc. — ratam esse censemus ut Scaevolae etc.* Nur fragt sich: auf welche Stellen derselben und in wiefern sollte man darauf sehen? — Hierüber sind bekanntlich wieder zwey ganz verschiedene Meynungen: Hr. Hugo glaubt mit Loisel, Vultejus, und Godefroy *), dafs durch die blofse Anführung eines

*) Die Hr. Haubold diss. cit. p. 7. anführt. Derselben Meynung ist auch Hr. Günther histor. jur. (Helmst. 1798.) S. 400.

Rechtsgelehrten durch einen der fünf bestätigten, alle Schriften des ersten in denselben gesetzlichen Rang, wie die Schriften der fünf, erhoben seyn sollten.

Dagegen nimmt Hr. Haubold *) mit Gebauer, den er anführt, Bach **) und Hn. Biener ***) an, es seyen durch diese Worte bloß die von jenen fünf Hauptmännern ausdrücklich citirten Stellen als gesetzlich erklärt worden.

Gegen die erste Meynung macht Hr. Haubold †), wie mir scheint, bedeutende Erinnerungen: Dadurch wäre ja dem ganzen bisherigen Uebel, das in der zu großen Masse der gebrauchten Schriften lag, wenig oder gar nicht abgeholfen; denn Citationen wären bekanntlich sehr viele in den alten Schriften gewesen; es waren auch nicht allein etwa bloß die vier: Scävola, Sabinus, Julianus und Marcellus, genannt, sondern ausdrücklich von allen im gleichen Fall dasselbe verordnet. Ich gestehe, daß

*) l. c. p. 9.

**) ed. 5. S. 529.

***) de orig. leg. germ. T. I. S. 256.

†) p. 8.

mir Hn. Hugo's Antwort darauf: Die Veränderung sey schon grofs genug gewesen, wenn jetzt nur die ältern Juristen, die sonst geradezu galten, blofs eine Autorität durch andre erhalten sollten, — nicht zureichend scheint.

Man mag immerhin jenen Zeiten wenig zweckmäfsige Vorschriften zutrauen; diese würde denn doch auf eine gar zu auffallende Weise unpassend seyn, und ihren eignen Zweck selbst ganz wieder aufgehoben haben. Die Regenten wollten der gar zu grofsen Masse juristischer Schriftsteller, die bis dahin auf die gerichtlichen Entscheidungen Einflufs gehabt hatten, Schranken setzen, besonders auch weil wohl eine oder die andre Parthey im Gerichte Schriftsteller auffinden und vorbringen konnte, die die andre nicht hatte, oder die sonst nicht bekannt waren. An die Stelle dieser Ungewifsheit, auf welche Quellen es ankäme, sollte das Gesetz nun eine andre, unstreitig noch sonderbarere, veranlafst haben; nun sollte es auf einen andern Zufall gesetzt seyn; nemlich darauf, ob man nicht in

den vielen Schriften der fünf Rechtsgelehrten eine Stelle auffände, in welcher ein älterer Jurist genannt wäre. War diese dann vielleicht bisher übersehen; so konnte man nun einen darinn genannten, aber bisher verworfenen, alten Juristen wieder in Ansehen bringen.

Dennoch aber mußte Hr. Hugo auch bey der zweyten Meynung nicht geringere Schwierigkeiten vorfinden, die sie ihm nicht unbedingt empfehlen könnten. Eine davon, die aus dem Zusammenhange der Rede entsteht, wird sich erst bey der dritten Frage besser erläutern lassen. Aber auch ohne diese — wenn bloß die durch jene fünf Männer angeführten Stellen der übrigen Rechtsgelehrten gelten sollten; warum war denn hierüber eine besondere Verfügung nöthig? Waren sie bey der Anführung gebilligt; so verstand sich ja die Folge, daß sie gelten mußten, von selbst. Um etwa nachher bey der Stimmenzählung mehr Stimmen zu haben, — das können die Gesetzgeber doch unmöglich gewollt haben. Und wie hätte denn verfahren werden sollen, wenn eine Stelle

eines andern angeführt, aber von den Anführenden widersprochen und getadelt war; wenn vielleicht gar über eine Rechtsfrage nichts mehr als eine einzige solche Stelle eines der Fünfmänner, in der sich eine Citation eines andern fand, vorhanden war? Wenigstens ist darüber keine Entscheidung da. — Wie wenig passen endlich hiezu die Worte, selbst der bisher bekannten Lesart: *quorum tractatus atque sententias suis operibus miscuerunt!* Obgleich sie freylich eben so wenig der ersten Meynung entsprechen; so schicken sie sich doch auch keinesweges zu dieser zweyten. Wäre auch *sententia*, wiewohl es in der juristischen Kunstsprache häufig etwas anders bedeutet, allenfalls für einen einzelnen Satz zu nehmen; so ist doch *tractatus* gewifs nicht so zu verstehen. Es bedeutet Abhandlung, rechtliche Ausführung.

Ich finde nicht, daß die zu dieser Stelle hinzugefügten Citaten Godefroy's und Ritter's hierüber Bedenklichkeiten erregen oder lösen; sie gehen alle nur das Zeitwort *tractare* an. Nur allein *Dig.*

L., 13. fr. 1. §. 13. (*de extraordinariis cognitionibus*) hat *tractatus*; aber gerade hier heißt es offenbar rechtliche Ausführung, Rechtsgutachten.

In derselben Bedeutung kommt es in *Consultat. vet. I Cti. cap. 7. in fin.* (das Godefroy nicht anführt) vor; und in *Cod. VI, 61. fr. 5. (de bonis quae lib.)* heißt es Abhandlung einer Rechtsmaterie. Wie kann man nun wohl von einer Citation sagen, daß der Citirende die Abhandlungen eines andern mit seinen Werken vermischt, ihnen einverleibt hätte? Wegen dieser Bedenklichkeiten auf beyden Seiten ist es deswegen sehr begreiflich, daß auf Hrn. Hugos Befragen von vier Gelehrten zwey sich für eine, zwey für die andere Meynung erklärten.

Sollte aber eben deswegen zwischen diesen beiden Meynungen kein Mittelweg denkbar seyn? Sollte aufser jenen beiden Arten, wie ein späterer Schriftsteller in einem Verhältniß zu einem früheren stände, nicht noch wenigstens eine dritte sich annehmen und hier anwenden lassen? Wir

finden ja häufig, daß spätere Schriftsteller andre frühere mit Anmerkungen versehen haben; und gerade von den wichtigsten hier zu beachtenden Rechtsgelehrten haben drey (so viel wir wissen, Papinianus und Gajus nicht) frühere Schriften mit Anmerkungen versehen; und zwar hat zuverlässig

Ulpianus	Noten zu	Sabinus, Marcellus, Aristo und Papinianus,
Paulus	— — —	Scaevola, Sabinus, Julianus, Neratius, Plautius, Vitellius und Papinianus, — und
Modestinus	—	Q. Mucius Scaevola gemacht *)

Bey diesen Umständen drängte sich doch wohl sehr natürlich dem Gesetzgeber, der einmal Autoritäten von Rechtsgelehrten bestimmen wollte, die Frage auf: wenn mit den übrigen sämtlichen Schriften der vorzüglich genannten auch ihre Noten zu andern gelten sollen, soll denn

*) S. Bach. h. j. ed. 5. p. 470. ff. 474. ff. 483.

der Text, über den sie commentirt haben, nicht gelten? Das wäre doch schon an sich nicht wohl thunlich; nun aber vollends, wenn die Noten ohne den Text nicht verständlich wären, nur kurze Nebenbestimmungen oder Zusätze, genauere Unterscheidungen, mit wenig Worten enthielten? Man vergleiche, um sich solche kurze Zusätze anschaulich zu machen, nur einige Ueberbleibsel dieser Art in den Pandekten; z. B. *Dig. XX, 1. fr. 27. (de pignor. et hypothec.) Dig. XXVI, 7. fr. 28. (de admin. et peric. tutor.)* u. a. — In diesen Fällen war es fast nicht möglich zu sagen: die Noten sollen gelten; aber der Text nicht. — Diese Schwierigkeit mußte leicht einfallen; und die Lösung war sehr natürlich: Auch die Schriften andrer, die jene fünf mit Noten versehen haben, sollen Gültigkeit haben. — Wirklich war ich dieser Meynung schon lange; und ich fand selbst nicht einmal eigentlich ein Bedenken dagegen, das zumal den Schwierigkeiten bey den vorigen Meynungen gleich zu achten wäre, in der bisherigen Lesart. Warum sollte man nicht von einer durch jemand commentirten Schrift zumal in der

oft uneigentlichen und gezierten Sprache jenes Zeitalters, sagen: Sie sey mit seinen Schriften vermischt, ihnen einverleibt?

Aber nun fand ich vollends in der hiesigen Handschrift die merkwürdige bisher übersehene Lesart: *Eorum quoque scientiam, quorum tractatus atque sententias praedicti omnes suis opibus miscuerunt, ratam esse censemus.* „Auch die Rechtskenner, deren Abhandlungen und Rechtsgutachten alle Vorgenannten mit ihrer Beyhülfe oder ihren Reichthümern (also ihren Zusätzen etc.) vermischt (bereichert) haben, bestätigen wir.“ Diese Lesart empfiehlt sich auch schon nach den bekannten Regeln der Kritik, weil sie als die schwerere erkannt werden muß, aus welcher die Abschreiber, zumal da *opere* schon vorher vorkam, leicht *operibus* machen konnten. Ich weiß zwar wegen dieses Gebrauchs von *opes* keine Parallelstelle; aber die Anwendung dieses Worts in dem Sinne ist der Redart jener Zeiten vollkommen gemäß; und überdem wird dieser nach dem obigen so natürliche Ausweg des Streits,

noch durch mehre Nebenumstände un-
gemein unterstützt. Nämlich

- 1) die nun als Beyspiel angeführten vier
ältern Juristen: Scaevola, Sabinus, Ju-
lianus und Marcellus, sind wohl offen-
bar unter denen, die unsers Wissens
von den Vorgenannten commentirt wor-
den, die bedeutendsten;
- 2) nun ist dieser Scaevola gewifs Mucius
Scaevola, und nicht Cervidius Scaevö-
la; alsdann ist auch die Ordnung, in
der die vier nach einander genannt sind,
ganz genau chronologisch.
- 3) es folgt: *omniumque quos illi celebra-
runt*. Diefs letzte Wort kann doch
wohl nicht blofs heißen: genannt, an-
geführt oder gar dabey getadelt, son-
dern geehrt oder verherrlicht. Nun
könnte man allenfalls diesen Ausdruck
von bloßer Billigung ihrer Meynung
verstehen; indessen ist es doch eine
weit gröfsere Achtungsbezeugung oder
Verherrlichung, wenn man Schriften
eines andern durch einen eignen

Commentar darüber für sehr wichtig erklärt.

- 4) Die Westgothische Interpretation sagt: Scaevola, Sabinus, Julianus atque Marcellus *in suis corporibus non inveniuntur, sed in praefatorum opere tenentur inserti.* — Nach der gegebenen Ansicht ist dieß nun nicht gerade eine historische Nachricht: ihre Schriften seyen untergegangen, wie Godefroy *) will; sondern es soll vorzüglich angezeigt werden, daß die geltenden Schriften derselben nicht eben besonders existirende, sondern die eben in den Werken jener fünf eingerückten seyn. Von einer bloßen Citation, die nach den beiden andern Meynungen hier angenommen werden mußte, kann doch das: *tenentur inserti* unmöglich verstanden werden.

- 5) Nach dieser Ansicht hat auch *Cod. VI, 61. fr. 5. (de bon quae liberis)* gar die Schwierigkeit nicht mehr, die Hr. Hau-

*) l. c. S. 55.

bold *) darinn findet. Die Kaiser, von denen diefs Fragment herrührt, hatten das Buch Julians vor sich; aber der von ihnen genannte *tractatus de dotali praedio* kann doch nur ein Theil der *Digestorum Juliani* gewesen seyn, welche Paulus z. B. mit Noten versehen hatte.

- 6) Endlich bekommen nun erst beide Vorschriften durch ihren Gegensatz völlige Klarheit: — Von den fünf zuerst genannten sollen alle Schriften (*scripta universa*) gelten; und von Gajus sollen, wie von den übrigen, Citationen aus jedem seiner Werke (*ex omni ejus opere*) gezogen werden. Dagegen sollen von allen andern nicht alle Schriften, sondern allein die durch jene fünf commentirten gelten.

Bey dieser Zusammenstimmung aller Umstände wüßte ich kaum, was man an der Richtigkeit dieser Ansicht noch vermessen könnte. Meine grösste Belohnung dabey würde seyn, wenn eben meine

*) Diss. cit. p. 21.

beiden obengenannten würdigen Freunde diese Vermittelung ihrer Meynungen nicht aus Gefälligkeit (wer hafst diese in Sachen der Wissenschaft mehr als ich!), sondern aus Ueberzeugung annähmen?

III.

Bey welchen der vorgeschriebenen Werke war die Vergleichung der Handschriften erfordert?

Es heist bekanntlich weiter: *Si tamen eorum libri propter antiquitatis incertum codicum conlacione confirmantur.* Natürlich bezieht dieß Hr. Haubold auf alle als gesetzlich vorgeschriebenen Bücher, d. h. aber gerade nur auf die Werke der ersten fünf; denn andre läßt er ja eben nicht als geltend zu. Hr. Hugo bezieht es allein auf die letzte Classe; offenbar hat er die grammatische Verbindung der Sätze für sich; und eben diese war es, die ihn auch in seiner Meynung, daß nicht bloß jene fünf gelten sollten, bekräftigen mußte. Unmöglich kann das *si tamen* ein eigener Satz seyn, und das mußte er doch, wenn

er auf beide vorhergehende Perioden gehen sollte. — Bedarf es noch eines Beweises, daß diese Conjunction nur ein Anhängsel der unmittelbar vorhergehenden Periode seyn könne; so habe ich Parallelstellen mit derselben Construction z. B. in *Cod. Theod. II, 16. fr. 2. (de integri restit.)* und auch mehr als eine im Justinianischen Codex gefunden, die ich nur in diesem Augenblick nicht weiter nachweisen kann. — Von einer Interpunction in einer Handschrift ist nach bekannter diplomatischen Bemerkung nicht zu schließen; und zum Ueberflufs habe ich alle — offenbar ganz zufällige — Punkte aus unserer Handschrift oben mit abdrucken lassen. Ueberhaupt hat auch diese Stelle wohl durch meine vorher angegebene neue Erklärung noch mehr Licht und Bestimmtheit erhalten. Das einzige könnte man fragen: warum es nöthig gewesen sey, hier einen Unterschied zu machen, wenn die Schriften der zweyten Classe sich blofs in den Werken der ersten vorfänden? Allein theils ist das wohl für die frühern Zeiten, wenigstens als allgemein nicht so ganz gewifs; theils konnte man auch wenigstens
neben

neben den Handschriften mit den Noten der spätern vielleicht auch reine alte Handschriften jenes commentirten Textes vorbringen; und endlich könnte ja selbst in den Handschriften der fünf Hauptmänner der ältere Text, den sie ja nicht eben kritisch bearbeitet haben durften, leichter verderben seyn als der eigne.

IV.

In welchen Fällen sollte es auf die Stimmenmehrheit ankommen?

Nach der vorhergehenden Darstellung mußte nun wohl die Stimmenmehrheit, und bey gleichen Stimmen Papinians Meynung gelten, so oft ein Citat aus irgend einer für gesetzlich erklärten Schrift, es sey der ersten oder zweyten Classe, vorgebracht ward. Indessen ist auch nun freylich noch eine doppelte Frage übrig: nemlich: 1) wie sollte gezählt werden, wenn der Commentator dem Autor widersprach? 2) wie dann, wenn wirklich ein bloßes Citat vorhanden, und diess gelobt oder ge-

F

tadelt war *)? Hierauf weifs ich nichts zu sagen, als dafs daran die Gesetzgeber wohl nicht gedacht haben mögen. Es ist aber auch für unsern Zweck nicht nöthig, tiefer einzudringen — weder zu rathen noch zu entscheiden, da wir blofs auf historischem Boden stehen, und zur Ausfindung einer Regel, wie etwa in der jetzt geltenden Jurisprudenz, gar nicht gezwungen sind.

V.

Wie ist die Bestimmung über Pauli sententias zu verstehen?

Dafs in den letzten Worten der Verordnung blofs die *sententiae receptae* hier gemeynt sind; darüber kann nach der von Hrn. Haubold **) angeführten *Consultat. vet. Jcti cap. 7.* wohl nicht gezweifelt wer-

*) Ueber die Möglichkeit eines solchen Falls ist Cod. Just. IV, 5. fr. 10. (de cond. indeb.) ein recht erläuterndes Beyspiel, wo eine Behauptung Ulpianus, der Marcellum und Celsum anführt, und eine entgegengesetzte Papinianus vorkommt, der Julian für sich nennt; wobey freylich Justinian für die letzte entscheidet.

**) Diss. cit. p. 15.

den. — Was bedeutet aber dann diese besondere Vorschrift? Hr. Haubold *) vermuthet, es hätten vielleicht zu Paulus *notae correctoriae*, wie zu Papinian, existirt, und diese hätten nicht gelten sollen; er unterstützt dies dadurch, weil es mit eben der Verordnung, die die Ungültigkeit der Noten von Papinian bestimme, sehr nahe zusammenstände. Mein verehrter Freund erlaube mir zu bemerken, daß doch zwischen diesen beiden Verordnungen ein bedeutendes Einschiebsel sich finde; daß, wenn ein solcher Sinn unter der letzten läge, er schwerlich so dunkel ausgedrückt seyn würde, da die vorhergehende vermeyntliche Parallelstelle so deutlich spricht; und daß auch die alte von ihm selbst angeführte *Consultatio* eine so eingeschränkte Bedeutung der Stelle offenbar nicht voraussetzt. — Ich muß darum meine Ueberzeugung für die nach Rittershusen und Galvani von Hrn. Hugo **) angenommene Meynung bekennen. Im ganzen Zusammenhange betrachtet wird

F 2

*) p. 15.

**) Rechtsgesch. alt. Ausg. §. 158. neue §. 233.

man sie auch sehr natürlich finden. Ueber jene *sententias receptas*, allgemein angenommene Rechtssätze, konnte gar kein Streit seyn: — wenigstens nach jener Gesetzgeber Meynung. So war also im Grunde von einem Vorzuge eines Rechtsgelehrten vor andern gar nicht die Rede; und die Schwierigkeit, dafs hier Paulus dem Papinian vorgezogen werde, fällt ganz weg, weil kein Streit beider als denkbar angesehen wurde. Man nannte auch wohl um so mehr *Pauli receptas sententias*, weil man bey ihm als dem jüngsten am ersten finden konnte, was zuletzt allgemein angenommen worden. Endlich ist unter diesen Voraussetzungen die Stelle dieser Vorschrift, (wenn gleich das wiederkehrende *quoque* mir fast wie eine im Auszuge erst eingeschobene Partikel erscheint, aus der sich eine Auslassung ahnden lassen möchte) an sich sehr natürlich: Vorher geht die volle Vorschrift über den möglichen Widerstreit zwischen den Rechtsgelehrten; dann folgt die Bestimmung, für den Fall, wenn kein Streit ist. Ueberhaupt gewinnt vielleicht alles bisher vorgetragene, wenn man noch einmal das Ganze übersehen

will. Das Gesetz enthielte, nach seiner eignen Gedankenfolge, dann folgende Bestimmungen;

I. Von Papinianus, Paulus, Gajus, Ulpianus und Modestinus sollen alle Schriften gelten, so dafs Gajus den übrigen gleich seyn und Citationen aus jedem Werke desselben in Gerichten vorgebracht werden dürfen.

Neben diesen sollen diejenigen Schriften, welche die vorgenannten alle mit Noten versehen haben, Gesetzeskraft haben, als die von Scävola, Sabinus, Julianus und Marcellus und allen, die jene verherrlicht haben. Doch müssen diese letzten wegen der Unsicherheit, die aus ihrem höhern Alter entsteht, durch Vergleichung mehrer Handschriften bekräftigt werden.

II. Bey Verschiedenheit der Meynungen entscheidet die gröfsere Zahl der Schriftsteller; und bey gleicher Zahl auf beiden Seiten geht die Parthey vor, zu der Papinianus gehört; und zwar wer-

den nach alter Vorschrift die Noten von Paulus und Ulpianus zu Papinianus (besonders also auch gegen ihn) nicht mitgezählt.

Sind außerdem gleiche Stimmen unter den angeführten Rechtsgelehrten vorhanden; so entscheidet die Ueberlegung des Richters, welchen Schriftstellern er zu folgen habe (*quos sequi debeat*. Ich sollte glauben, diese bisher übersehene Lesart unserer Handschrift sey der ganzen bisherigen Gedankenfolge allein angemessen und offenbar die richtigere.)

III. Ueberhaupt aber sind Pauli anerkannte Rechtssätze in allen Fällen zu befolgen.

A n h ä n g e

I.

Notiz von den wichtigsten übrigen Seltenheiten des juristischen Fachs der hiesigen Universitätsbibliothek.

Es sind auf der hiesigen Universitätsbibliothek noch drey civilistische Handschriften von Bedeutung da:

- 1) aus der Dombibliothek — eine Handschrift der Novellen vom Ende des 12ten oder Anfange des 13ten Jahrhunderts mit dem aufsen aufgedruckten Titel: *Libr. authenticor.* Ein Blatt möchte hinten fehlen und ein anders ist falsch eingheftet. Sie hat Interlinearglossen und wenige kurze Randglossen von der ursprünglichen Hand; hingegen sind mit einer viel schwächern Tinte, aber wohl fast zu derselben Zeit, am Rande andre wenige Glossen, und besonders viele Paralellstellen hinzugefügt. (Hier sind die Pandekten schon mit ff citirt, das sich unten links und

oben rechts in einen langen Horizontalstrich zusammenzieht.) Die Handschrift scheint merkwürdig, und einer genauern Untersuchung werth.

- 2) Aus der Bibliothek des Dominicanerklosters in Wirzburg — eine Handschrift der Institutionen vom dreyzehnten Jahrhundert, sehr gut geschrieben, und so, daß eine Glosse noch herumgeschrieben werden sollte, — vielleicht aber noch nicht gerade die Accursianische, sondern wohl eine ältere. Auf den ersten Seiten finden sich einige Interlinearglossen. Besondere bedeutende Lesarten habe ich beym schnellen Uebersehen nicht bemerkt.

- 3) Auch aus dem Dominicanerkloster — ein *Volumen legum* mit der Accursianischen Glosse mit Bilderchen vor einigen Capiteln, gleichfalls ins dreyzehnte Jahrhundert, indessen wohl etwas später als das vorstehende zu setzen; wie es noch scheint, mit noch weniger merkwürdigen Abweichungen *).

*) Nur ein Beyspiel: Inst. I. 1. §. 2. (de justit. et jure) heist es im *Volumen legum* (n. 5.) wie ge-

Hiebey darf ich nicht übergehen, daß man nach Hirschings *) Nachrichten noch manches andere erwarten könnte. — Aber diese Hoffnungen sind vergebens. Schon die Numer 20 in der Dombibliothek, welche ein Institutionen- und Lehenrechts-Manuscript auf Papier aus dem 15ten Jahrhundert seyn soll, hat sich nicht vorgefunden. Das wichtigste aber wäre freylich im Dominicanerkloster zu erwarten gewesen; denn da, versprach uns Hirsching **), sey

„1) ein Stück von einem *Corpus Juris* und zwar ein Fragment aus den Pandekten, wahrscheinlich aus dem neunten Jahrhundert ohne Glossen in Fol.“

„2) *Corpus juris glossatum, Cod. membr. e Saec. XI. in fol.* in Italien sehr gewöhnlich: quae plerumque juvenes avertit; in den hiesigen Institutionen: quae plerumque juventum mentes avertit. In dem glossirten Institutionen-manuscript der Jenaischen Universitätsbibliothek, das wohl eine genauere Vergleichung verdiente, fand ich hier die wenigstens artige Lesart: quae plerumque mentes hominum juvenes avertit.

*) a. a. O. S. 265. ff.

**) nach S. 294.

nau und schön geschrieben, und von Kaiser Friedrich dem Bärtigen dem hiesigen Kloster, als er hier war, geschenkt, — wie der Schenkungsbrief davon noch vorhanden sey —.

Nun müßte freylich wohl jeder Kenner das glossirte *Corpus juris* aus dem 11ten Jahrhundert, das Friedrich I. (denn Barbarossa soll es doch wohl seyn) einem Kloster des erst in dem Jahrhundert nach ihm errichteten Dominicanerordens geschenkt habe, herzlich belächeln. Indessen könnte doch etwas wichtiges dabey zum Grunde liegen; und ich war deswegen (zum Theil auch durch Erkundigungen meines vortreflichen Freundes, Hrn. v. Savigny, veranlaßt) mit Hrn. Feder's Erlaubniß bey der ersten Uebnahme der bedeutendsten Sachen aus der Dominicanerbibliothek sogleich gegenwärtig; aber alles Nachforschens ungeachtet fand sich nichts als jene zwey schon genannten Stücke, die wahrscheinlich die falschen Hirschingischen Angaben veranlaßt haben, und auch von dem angeblichen Schenkungsbriefe ist bis itzt keine Spur aufzufinden gewesen.

Neben den Handschriften ist unsre Bibliothek in den Besitz vieler alten Drucke gekommen. Eine vollständige Nachricht, auch von den civilistischen Incunabeln, wird gewifs auf eine oder die andre Art, wenn unser thätiges Bibliothekspersonale unter seinem oben schon gerühmten Vorsteher seine Arbeit geendigt hat, ins Publicum kommen; allein mit Recht wird hiezu der noch rückständige Zuwachs aus einigen Klöstern zuvor erwartet. — Vorläufig mögen folgende seltne Stücke, (die alle aus der Dombibliothek kommen,) zur Probe dienen, (wobey ich die Bemerkungen über die Seltenheit ganz aus den Notaten des Hrn. Oberbibliothekar Feder und des Hrn. D. Müller, ehemaligen Bibliothekars im Kloster Ebrach die die Incunabeln zusammen bearbeitet haben, geschöpft zu haben mit Dank anerkenne.):

- 1) *Digestum vetus glossatum Fol.* — Der Text ist mit einer halb lateinisch, halb gothisch geformten Schrift gedruckt, die Glosse aber lateinisch. Am Ende heisst es: *Henricus clayn ulmae vetusta et nobilissima germaniae civitate ortus.*

In augusta urbe perusia hunc librum diligenter impressit. Anno Dominico M. CCCC. LXXVI. tertio Kalendas Majas, pontificatusque divi Sixti Papae IIII. pacisque fundatori anno quinto. — Hr. Panzer sagt in seinen Annalen *), diese Ausgabe sey von niemand angeführt; sondern blofs Morelli habe sie gesehen.

- 2) *Bartoli de Saxoferrato aureae quaestiones Fol.* ohne Ort und Jahr (wahrscheinlich Rom von *Vindelinus de Spira.*)
- 3) *Bartholomaei Cepollae tractatus de servitutibus rusticorum praediorum Domini. Fol.* ohne Ort und Jahr.
- 4) *Barth. Cepollae aliae cautelae utriusque juris. Fol.* ohne Ort und Jahr.
- 5) *Baldi de Ubaldi de Perusio lectura sexti Libri Codicis fol.* ohne Ort und Jahr — mit römischen Charakter schön gedruckt, wahrscheinlich die älteste unter denen, die Seemiller und Braun nennen.

*) Vol. II. pag. 379.

- 6) Desselben *Opus circa materiam statutorum, lectura super Usibus feudorum, tract. super pace Constantiae, lectura autenticorum.* Alle 4 Rom ohne Jahr, meistens mit gothischen Lettern schön gedruckt.
- 7) *Nicolai de Ubaldis de Perusio solennis tractatus (de successione ab intestato) cum excellenti additione editus. fol.* ohne Ort und Jahr.
- 8) *Antonii de Alexandro Lectura super Codicem Justinianaeum impressa Neapoli per Sixtum Riessinger Alemannum fol. anno 1474.*
- 9) *Bartoli de Saxoferrato lectura super primam partem Codicis. fol. Venetiis per Vendelinum de Spira (wahrscheinlich 1471.)*
- 10) Desselben *lectura in P. I. II. Codicis* ohne Ort und Jahr. (nach dem Zeichen des Buchdruckers Venedig b. *Theodorus de Ragazonibus de Asula*; vergl. *Rotscholz insignia bibliopolar et typographor. Sect. 43. n. 408.*)

Diese neun vorstehenden sind weder im Panzer noch im Denis genannt.

- 11) *Bartholomaei de Saliceto lectura super nono* (nicht *novo*, wie im Panzer steht) *Codicis. fol. Perusiae 1475*. Nach Panzer hat nur Laire diese Ausgabe in Rom gesehen.

II.

Ankündigung einer Bearbeitung der Würzburger Handschrift der Alarichschen Rechtssammlung.

Wenn es Pflicht ist, daß jeder vorzüglich das thue, wozu er vor andern Gelegenheit hat und das nicht gerade leicht ein anderer thun würde; so werde ich mich wohl der Bearbeitung der mehrmals gerühmten Handschrift nicht entziehen können. Indessen möchte es dabey theils darauf ankommen, auf einer Seite etwas allgemein brauchbares, und auf der andern dieß doch sobald als möglich in die Hände derjenigen Gelehrten, unter denen jezt mehre so eifrig und fruchtbringend an dem ältern römischen Recht arbeiten, zu liefern.

Ich

Ich will daher meinen Plan darüber kurz vorlegen und mir das Urtheil der Sachverständigen über diesen ausbitten.

- 1) Ich besorge, damit es ein Ganzes sey, eine vollständige Ausgabe des Alarichschen Breviariums, aber an sich blofs des reinen Texts, bey der die hiesige Handschrift die Grundlage und den Haupttext ausmacht, welcher so genau als möglich, und als es nützlich seyn kann, abgedruckt wird.
- 2) In den Noten wird damit eine Vergleichung der Sichardischen und Godefroyschen Ausgabe — vielleicht auch einiger der bedeutendsten Varianten von Godefroy, Schulting, Ritter, Haubold und Hugo verbunden. Sollte ich noch die von Amaduzzi, Clifford (beym Gajus u. a.) angegebenen Varianten zur Hand bekommen; so würde ich meine Arbeit auch hierauf erstrecken.
- 3) Bey den in der hiesigen Handschrift fehlenden Stücken, der *Auctoritate*,

G

dem *Commonitorio*, und dem Anfange des *Indicis*, sodann den Fragmenten aus dem *Codice Gregoriano* und *Hermogeniano*, nebst Papinians Fragment am Ende, (die in unserer Handschrift einst schwerlich eine volle letzte Quaternion ausgemacht haben mögen,) gebe ich blofs den Sichardschen, oder wo dieser verläßt, den Godefroyschen Text mit den Varianten Godefroys und Schultings.

Ich hatte mir außerdem noch die Mittheilung einer andern Handschrift aus Bern, die ich auf der dortigen Bibliothek im Herbst 1803, aber freylich nur schnell, gesehen hatte, durch meine dortigen Freunde von der Geneigtheit der hohen Behörden daselbst ausgewirkt. Die Handschrift ist, so wie ein zugleich mir übersendetes Manuscript des salischen Gesetzes*), aus dem neunten Jahrhundert; vielleicht wenn man auf das am Schlufs befindliche Verzeichnifs von Königen und ihrer Regie-

*) Das *Breviarium* führt unter den Manuscripten der Berner Bibliothek die Nummer 263, die *lex falica* n. 442.

rungsjahren, das sich mit Theodorich III. anfängt und mit Pipin schließt, bauen dürfte, sind beide in die Zeiten Karls des Großen zu setzen. Das salische Gesetz könnte auch früher geschrieben seyn als das Alarichsche Rechtsbuch. Dem Alter nach wäre das letzte also immer bedeutend genug. Allein theils enthält es fast bloß die Interpretationen; sehr selten statt deren oder neben ihnen den Text (ausgenommen, wie es sich von selbst versteht, im Gajus, denn so wird er auch hier geschrieben); theils ist es ganz ausnehmend fehlerhaft geschrieben, und der Gewinn würde bey vieler unangenehmen Mühe immer nicht groß seyn. Am meisten kömmt es da, wo es einigermaßen wichtig ist, mit Sichard's Lesarten überein. —

Bey so weniger Hoffnung zu einer Ausbeute, die die Arbeit belohnen könnte und bey den etwas lästigen Bedingungen, unter denen die Uebermachung an mich gestattet worden, finde ich die Rücksendung, ohne es ferner zu vergleichen, für rätlicher.

- 4) Die Uebernahme des Verlags kann wohl zu unsern Zeiten Schwierigkeiten finden; ich habe aber dabey einige Aussicht auf die Unterstützung eines der erhabensten Kenner und Beförderer der Wissenschaften, die Deutschland verehrt. —

Unter dieser Voraussetzung wäre ich fast geneigt, das Werk heftweise, wie es von halben Jahren zu halben Jahren (da man mir keine ununterbrochene Beschäftigung damit zumüthen wird) fertig werden kann, ins Publicum zu bringen. Dieser Ausgabe können dann auch gestochne Schriftproben der Handschrift beygefügt werden, die jetzt die Herausgabe dieser Abhandlungen zu lange aufgehalten hätten.

Ueber alle diese Vorschläge wünschte ich nun die Urtheile und Bemerkungen derer, die es interessirt, gütig mitgetheilt zu erhalten, ehe ich die Arbeit selbst anfangen.

32/AM 49000 M491 H969,

© 2026 [Universitätsbibliothek Würzburg](#)

32/AM 49000 M491 H969,

© 2026 [Universitätsbibliothek Würzburg](#)

32/AM 49000 M491 H969,
© 2026 Universitätsbibliothek Würzburg